



# HESSISCHER LANDTAG

19. 05. 2020

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### **Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus**

#### **A. Problem**

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie hat für den Schulbetrieb zahlreiche Abweichungen vom Normalzustand erforderlich gemacht. Während die Grundfragen der Schulschließungen bzw. schrittweisen Wiederöffnungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in darauf beruhenden Verordnungen beantwortet werden, sind für die schulische Praxis viele Entscheidungen zu treffen, die auf Grundlage der Corona-Verordnungen nicht zu beantworten sind, sondern Festlegungen berühren, die sich aus dem Schulrecht (insbesondere dem Hessischen Schulgesetz und darauf beruhenden Verordnungen) ergeben.

Geltende schulgesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben passen nicht zu den Besonderheiten der Beschulung in Zeiten der Corona-Krise. Da Eltern, Schüler und Schulen Planungssicherheit erwarten, wie während der Schulschließungen und nach der teilweisen Wiederöffnung zu verfahren war und ist, sind im Vorgriff auf erforderliche Gesetzesänderungen bereits Aussagen getroffen. Darüber hinaus sollen weitere coronabedingt erforderliche Flexibilisierungen ermöglicht werden.

Dabei geht es insbesondere um folgende Regelungsbereiche:

- Versetzungen (Verzicht auf Sitzenbleiben bei Erweiterung der Möglichkeit freiwilligen Wiederholens),
- Aufnahmeentscheidungen,
- Prüfungsfragen (z.B. Gruppenprüfungen),
- Termine zur Zeugnisverteilung und -ausgabe,
- Praktika als Zulassungs- und Versetzungskriterium, erforderliche Leistungsnachweise,
- Regelungen zum Präsenzunterricht/zur verlässlichen Schulzeit,
- Anpassungen bezüglich sogenannter unterrichtsersetzender Lernsituationen (Lernen zuhause),
- Lernmittelfreiheit,
- Sicherung der Chancengleichheit bei Prüfungen,
- Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst/Unterrichtsbesuche
- Durchführung bspw. von Elternbeiratswahlen per Briefwahl.

Regelungsbedarf besteht außerdem im Hessischen Lehrerbildungsgesetz: Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung ist eine Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme an Praktika, schulpraktischen Studien oder dem Praxissemester erforderlich. Diese Praktika können derzeit nicht durchgeführt und entsprechende Nachweis folglich nicht erbracht werden. Es soll daher klargestellt werden, dass vorübergehend auch ohne den Nachweis die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen möglich ist.

Bei diesen Änderungen geht es nicht um dauerhafte Abweichungen, sondern um vorübergehende, zeitlich begrenzte Anpassungen aufgrund der Corona-Pandemie.

Dringlichkeit besteht insofern, als die meisten Regelungen noch im laufenden Schuljahr zur Anwendung kommen, insbesondere bei der Vorbereitung der Zeugnisse und Versetzungsentscheidungen.

Lehrkräfte, die Lehramtsstudierende während des Praxissemesters in der Schule betreuen, sollen auch nach Beendigung der Evaluierung des Praxissemesters weiterhin die bislang an

die Evaluation anknüpfende Zulage gewährt bekommen. Die Zulage soll daher an die Betreuung des Praxissemesters gekoppelt werden. Die damit verbundene Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes ist nicht coronabedingt und soll den sonst entstehenden Wegfall der bisher gewährten Zulage verhindern.

**B. Lösung**

Um kurzfristig Änderungen sowohl im Gesetzes- als auch im Verordnungsrecht herbeizuführen, werden umfangreiche Änderungen im Schulrecht auf Gesetzes- und Verordnungsebene vorgenommen.

Mit einer Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes wird die Fortführung einer bisher an die Evaluierung des Praxissemesters geknüpften Zulage als Praxissemesterbetrieungszulage gewährleistet.

Das Gesetz soll in überwiegenden Teilen rückwirkend zum 27. April 2020 in Kraft und aufgrund seines Ausnahmecharakters in wesentlichen Teilen mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft treten.

**C. Befristung**

Unabhängig von teilweise bestehenden Befristungen der zu ändernden Gesetze und Verordnungen sind die coronabedingten Regelungen im Wesentlichen zunächst auf ein Jahr befristet. Ausnahmen gelten für die Auswirkung der Regelung der freiwilligen Wiederholung einer Jahrgangsstufe, die nicht auf die Verweildauer in der Schule und die Zahl möglicher freiwilliger Wiederholungen in der Schullaufbahn angerechnet werden, da insofern zeitliche Fernwirkungen bestehen, die über die Jahresfrist hinaus greifen. Keine eigenständigen Befristungen sind für die Änderungen des Hessischen Besoldungsgesetzes sowie des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vorgesehen.

**D. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften  
an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom**

Vom

**Inhaltsübersicht**

- Art. 1 Änderung des Hessischen Schulgesetzes
- Art. 2 Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 3 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Art. 4 Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse
- Art. 5 Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
- Art. 6 Änderung der Aufsichtsverordnung
- Art. 7 Änderung der Konferenzordnung
- Art. 8 Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen
- Art. 9 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe
- Art. 10 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen
- Art. 11 Änderung der Verordnung über die Berufsschule
- Art. 12 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen
- Art. 13 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss
- Art. 14 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)
- Art. 15 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen
- Art. 16 Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen
- Art. 17 Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung
- Art. 18 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen
- Art. 19 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten
- Art. 20 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung
- Art. 21 Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse
- Art. 22 Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I
- Art. 23 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 24 Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen
- Art. 25 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene
- Art. 26 Zuständigkeitsvorbehalt
- Art. 27 Inkrafttreten

## **Artikel 1** **Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)<sup>1</sup>, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von der Dauer nach Satz 1 und § 17 Abs. 4 Satz 2 abgewichen werden, soweit die Maßnahmen zur Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht getroffen werden können.“
2. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von Satz 1 und 2 abgewichen werden, soweit ein durchgehendes Unterrichtsangebot infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht gewährleistet ist; Näheres regelt die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“
3. Dem § 36 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von Satz 1 bis 3 abgewichen werden; Näheres regelt die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“
4. Dem § 41 wird als Abs. 5 angefügt:  
„(5) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann der dem mittleren Abschluss gleichwertige Abschluss nach Abs. 2 Satz 1 auch ohne die in Abs. 2 Satz 2 genannte Prüfung erworben werden. Näheres regelt die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Rechtsverordnung.“
5. Dem § 52 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Beratungen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Näheres regelt die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Erlass.“
6. § 58 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„In den Jahren 2020 und 2021 kann von dem in Satz 2 festgelegten Zeitraum abgewichen und von der Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens nach Satz 4 abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen oder das Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden kann.“
  - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„In den Jahren 2020 und 2021 kann von einer Beteiligung des schulärztlichen Dienstes nach Satz 1 abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie das schulärztliche Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden kann.“
7. § 75 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Abweichend von Satz 1 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung nach Abs. 5 oder Abs. 6 gestellt wird.“
  - b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 3 findet in der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 keine Anwendung; eine freiwillige Wiederholung in diesem Zeitraum wird auf mögliche künftige Wiederholungen nicht angerechnet.“
8. Dem § 79 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

<sup>1</sup> Ggf. ändern, wenn das Änderungsgesetz zu den Vorlaufkursen vorher in Kraft treten sollte.

9. Dem § 99a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Sitzung des Landes-  
schulbeirats statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“
10. Dem § 102 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Sitzungen der in  
Satz 1 genannten Organe der Elternvertretung statt in Präsenzform auch in einer elektro-  
nischen Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne des Satz 1 und 2 ist in diesem Fall die  
Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Geheime Abstimmungen sind während einer  
elektronischen Sitzung nicht zulässig. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberech-  
tigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 4 Satz 1, so ist die Abstimmung bis zur folgenden  
Sitzung in Präsenzform zu vertagen.“
11. Dem § 107 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:  
„Satz 1 ist nicht anzuwenden, solange Zusammenkünfte von mehr als zwei Personen nach  
infektionsschutzrechtlichen Vorschriften unzulässig sind. Die Fristen nach Satz 2 und 4  
sind für die Dauer des in Satz 5 genannten Verbots gehemmt.“
12. Dem § 122 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 und 2 sind im Schuljahr 2019/2020 nicht anzuwenden, soweit die ordentliche Schü-  
lerversammlung nicht bereits vor dem 16. März 2020 durchgeführt wurde und der Unter-  
richt an der Schule bis zum Ablauf des Schuljahrs 2019/2020 nicht wieder in allen Jahr-  
gangsstufen und für alle Klassen, Kurse oder Lerngruppen aufgenommen wird.“
13. Dem § 131 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Schulkonferenz statt in  
Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne des Satz  
4 und 5 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Sitzung.“

## **Artikel 2** **Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Dem § 20 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht möglich war, die schulpraktischen Studien oder das Praxissemester in dem von der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Zeitraum abzuleisten, kann auf den Nachweis nach Abs. 2 Nr. 5 verzichtet werden.“

## **Artikel 3** **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Anlage I Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkung Nr. 11 Abs. 5 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt gefasst:

„(5) Schulische Lehrkräfte erhalten für die Dauer der Betreuung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Praxissemesters in der Schule eine Stellenzulage nach Anlage VII.“

## **Artikel 4** **Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse**

Die Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB) vom 14. Juni 2019 (ABl. S. 524) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Bündniskonferenzen statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“
2. Dem § 5 wird als Abs. 4 angefügt:  
„(4) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von Abs. 1 und 2 nur einen Teil der benannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einladen, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer verkleinert zusammengesetzten Bündniskonferenz zustimmen.“

3. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 1 Satz 5 und § 5 Abs. 4 treten abweichend von Satz 1 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

#### **Artikel 5**

#### **Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses**

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2020 (ABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 79 wie folgt gefasst:

„§ 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 können die Dienstbesprechungen auch in schulformbezogenen Teildienstbesprechungen oder statt in Präsenzform in einer elektronischen Form stattfinden.“

3. Dem § 17 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Jahr 2020 ist eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von Abs. 1 bis 3 auch dann zu versetzen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes nicht erfüllt sind. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, sind die Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.“

4. Dem § 19 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 ist der individuelle Beurteilungszeitraum von der Dauer des erteilten Unterrichts im zweiten Schulhalbjahr abhängig. Konnten im zweiten Halbjahr Leistungen aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht nur in geringem Umfang erbracht werden, ist das zweite Halbjahr nicht stärker zu gewichten.“

5. Dem § 21 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 ist im Jahr 2020 der Antrag auf freiwillige Wiederholung grundsätzlich bis drei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres zu stellen. Abweichend von Abs. 2 ist eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung wiederholt wird oder die wiederholt wurde, zulässig.“

6. Dem § 28 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Abweichen von den Grundsätzen, die die Gesamtkonferenz nach Satz 1 festgelegt hat, zugelassen werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Ein weiterer Beschluss der Gesamtkonferenz ist für die Abweichung nach Satz 3 nicht erforderlich.“

7. Dem § 32 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von den Vorgaben der Gewichtung nach Satz 1 abgewichen werden, wenn weniger als die vorgesehenen schriftlichen Leistungsnachweise angefertigt wurden.“

8. Dem § 62 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter abweichend von Satz 1 einen oder mehrere Termine für die Zeugnisausgabe festlegen. Im Schuljahr 2019/2020 kann die Entlassung für Schülerinnen und Schüler, die eine Abschlussprüfung abgelegt haben, in besonderen Ausnahmefällen auch nach dem 3. Juli 2020 erfolgen.“

9. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 14 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 6, § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 21 Abs. 4, § 28 Abs. 4 Satz 3 bis 5, § 32 Abs. 3 Satz 3, § 62 Abs. 1 Satz 7 und 8 und Anlage 2 Nr. 7

Buchst. c Satz 2 und 3, Buchst. f Satz 3 bis 5 sowie Nr. 9 Buchst. a Satz 4 und 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 7 Buchst. c werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann abweichend von Satz 1 die Mindestzahl um mehr als je eine Arbeit gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“

b) Nr. 7 Buchst. f werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Abweichen von der nach Satz 1 festgelegten Zahl der Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen zugelassen werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Ein weiterer Beschluss der Schulkonferenz ist für die Abweichung nach Satz 3 nicht erforderlich.“

c) Nr. 9 Buchst. a werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“

### **Artikel 6** **Änderung der Aufsichtsverordnung**

Die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung - AufsVO) vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABl. S. 780), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Aufsichtspersonen haben darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler den Mindestabstand in Schulgebäuden und auf Schulgeländen nach § 3 Abs. 1a Satz 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2020 (GVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung einhalten. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind die Schülerinnen und Schülern zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuhalten.“

2. Dem § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Nachweisfristen nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 21 Abs. 5 Satz 3 in der Zeit vom 16. März 2020 bis zum 31. März 2021 ablaufen, muss der Nachweis bis zum 31. Dezember 2021 erbracht werden.“

3. § 28 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. § 5 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

### **Artikel 7** **Änderung der Konferenzordnung**

Die Konferenzordnung vom 29. Juni 1993 (ABl. S. 718, ber. S. 1006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2017 (ABl. S. 690), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Schulkonferenz statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne der Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ist in diesem Fall die Teilnahme an der

elektronischen Schulkonferenz. Geheime Abstimmungen sind während einer elektronischen Schulkonferenz nicht zulässig. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 2 Satz 2, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Schulkonferenz in Präsenzform zu vertagen.“

2. Dem § 21 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können Konferenzen der Lehrkräfte statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne des Satz 1 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Konferenz.“

3. Dem § 26 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Anwesenheit im Sinne des Satz 1 ist im Fall des § 21 Abs. 1 Satz 3 die Teilnahme an der elektronischen Konferenz.“

4. § 44 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. § 11 Abs. 7, § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 26 Abs. 4 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

### **Artikel 8** **Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen** **und die Studierendenvertretungen**

Die Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2017 (ABl. S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39 wie folgt gefasst:

„§ 39 Aufhebung und Nichtanwendung von Vorschriften“

2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Wahlen auch als Briefwahl durchgeführt werden.“

3. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Schülervertretungsstunde wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht mit der gesamten Klasse oder Gruppe durchgeführt werden kann, finden Teilversammlungen in den verkleinerten Lerngruppen statt.“

4. § 39 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 39 Aufhebung und Nichtanwendung von Vorschriften

(1) Die Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I S. 536), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und die Wahlordnung für die Wahl der Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I S. 542) werden aufgehoben.

(2) § 28 Abs. 2 Satz 1 ist im Schuljahr 2019/2020 nicht anzuwenden, soweit die ordentliche Schülerversammlung nicht bereits vor dem 16. März 2020 durchgeführt wurde und der Unterricht an der Schule bis zum Ablauf des Schuljahrs 2019/2020 nicht wieder in allen Jahrgangsstufen und für alle Klassen, Kurse oder Lerngruppen aufgenommen wird.“

5. § 40 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Abweichend von Satz 2 treten § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Satz 4 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

### **Artikel 9** **Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge** **und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der** **Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe**

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 780, ber. S. 1074), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 werden als Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) In den Jahren 2020 und 2021 kann von dem in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Zeitraum der Anmeldung zur Schulaufnahme abgewichen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Abweichend von Abs.



2 und 3 kann die Anmeldung in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Die persönliche Anmeldung nach Abs. 2 und 3 soll in diesem Fall unter Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen sobald als möglich nachgeholt werden. Das Verfahren der Anmeldung zur Schulaufnahme nach Abs. 2 und 3 soll bis zum 31. Juli, muss spätestens aber bis zum 30. September des betreffenden Jahres abgeschlossen sein.

(10) In den Jahren 2020 und 2021 kann von der Beteiligung des schulärztlichen Dienstes nach Abs. 4 Satz 2 und von der Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens nach Abs. 6 Satz 2 abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie das schulärztliche Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden kann. Die in Abs. 4 Satz 2 genannten Erkenntnisquellen für eine Entscheidung über eine Zurückstellung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule können unter Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen oder unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel genutzt werden. Die Beobachtung von Kindern in dafür organisierten Situationen wie beispielsweise Spielnachmittagen oder Kennenlertagen nach Abs. 4 Satz 2 in Gruppen ist mit Gruppengrößen möglich, mit denen die Einhaltung der geltenden infektionsrechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden kann.“

2. Dem § 13 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von Abs. 3 abgewichen werden, soweit die Maßnahmen zur Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht getroffen werden können. Die Grundschule soll dabei entsprechend der vorhandenen personellen und sächlichen Möglichkeiten so viel Präsenzunterricht wie möglich bereitstellen und eine Organisationsform für die Umsetzung wählen, die eine möglichst optimale Unterrichtsabdeckung gewährleistet.“

3. Dem § 24a Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann aufgrund von Einschränkungen des Präsenzunterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen infolge der Corona-Virus-Pandemie von Abs. 1 Satz 2 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

4. Dem § 27a wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann aufgrund von Einschränkungen des Präsenzunterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen infolge der Corona-Virus-Pandemie von Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7 Satz 1 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

5. Dem § 43 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ist eine Teilnahme von Gästen dann ausgeschlossen, wenn der notwendige Infektionsschutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann.“

6. Dem § 49 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 wird die Projektprüfung abweichend von Abs. 1 Satz 1 als Einzelprüfung durchgeführt. Abs. 1 Satz 2 und 3 sind nicht anzuwenden. Abweichend von Abs. 2 Nr. 3 ist für die Präsentationsphase ein Zeitraum von höchstens 15 Minuten vorzusehen. Sie besteht aus der Vorstellung der Arbeitsergebnisse der Schülerin oder des Schülers in einem Zeitraum von 10 Minuten und der Befragung der Schülerin oder des Schülers durch den Prüfungsausschuss.“

7. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. § 13 Abs. 6, § 24a Abs. 6 Satz 2 und 3, § 27a Abs. 9, § 43 Abs. 4 Satz 5 und § 49 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. § 9 Abs. 9 und 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. § 24a und die Muster 4 b, 8 c, 8 d, 11 g und 12 b der „Anlage Zeugnisformulare (zu § 8 Abs. 2)“ treten mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.“

#### **Artikel 10** **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und** **Abschlussprüfung an Fachoberschulen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2019 (ABl. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 38 wie folgt gefasst:

„§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Dem § 1 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Schuljahr 2019/2020 kann abweichend von Abs. 3 auf der Grundlage der „Regelungen für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen beruflicher Schulen unter den Gegebenheiten und Auswirkungen der Corona-Pandemie“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2020) von der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung abgewichen werden.“
3. Dem § 3 werden als Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Im Schuljahr 2019/2020 kann von den mindestens abzuleistenden 800 Zeitstunden nach Abs. 2 Satz 4 und Anlage 1 Stundentafel abgewichen werden.

(6) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann von Abs. 4 Satz 1 und Anlage 1 Stundentafel abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.

(7) Wenn in der Zeit vom 27. April bis zum 31. März 2021 von Abs. 4 Satz 1 und Anlage 1 Stundentafel abgewichen wird, so ist dies auch bei der Teilzeitform nach Abs. 3 Satz 2 umzusetzen.“
4. Dem § 4 werden als Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Im Schuljahr 2019/2020 endet für alle Schülerinnen und Schüler nach Abs. 2 Satz 1 das Praktikum nach Abs. 4 Satz 1 am 13. März 2020. Die Verträge nach Anlage 6 (Praktikumsvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler) gelten mit Wirkung vom 13. März 2020 als gekündigt.

(10) Im Schuljahr 2019/2020 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Zahl der anzufertigenden Tätigkeitsberichte nach Abs. 5 auf einen reduzieren, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen beider Tätigkeitsberichte nicht möglich ist.“
5. Dem § 8 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine freiwillige Wiederholung des Schuljahres 2019/2020 wird auf die Verweildauer nicht angerechnet.“
6. Dem § 9 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von Abs. 1 Satz 1 bis 3 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
7. Dem § 10 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) In den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 kann von Abs. 3 Satz 1, von Abs. 4 und Abs. 5 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“
8. Dem § 11 wird als Abs. 13 angefügt:

„(13) Im Schuljahr 2019/2020 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Zahl der im zweiten Schulhalbjahr zu erbringenden schriftlichen Leistungsnachweise nach Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 9 a zur Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) und Abs. 4 reduzieren, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Konferenz der an der Ausbildung der Schülerin oder des Schülers zuletzt beteiligten Lehrkräfte nach Abs. 1 und Abs. 2 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“
  - b) Als Abs. 14 wird angefügt:

„(14) Im Jahr 2020 ist eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von Abs. 3 auch dann zum zweiten Ausbildungsabschnitt zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes nicht erfüllt sind. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern

rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.“

10. Dem § 15 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Im Jahr 2020 ist eine Schülerin oder ein Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern in den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.

(4) Im Schuljahr 2019/2020 ist der Antrag für eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe, in der die Abschlussprüfung stattfindet, spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils zu stellen.“

11. Dem § 16 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

12. Dem § 23 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 ist der individuelle Beurteilungszeitraum von der Dauer des erteilten Unterrichts im zweiten Schulhalbjahr abhängig. Konnten im zweiten Halbjahr Leistungen aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen nur in geringem Umfang erbracht werden, ist das erste Halbjahr stärker zu gewichten.“

13. Dem § 24 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Im Schuljahr 2019/2020 erklärt der Prüfling abweichend von Abs. 3 spätestens sechs Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils schriftlich gegenüber der Schulleitung, in welchen Fächern er sich mündlich prüfen lassen möchte.“

14. Dem § 26 wird als Abs. 12 angefügt:

„(12) Wenn ein Fach im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 epochal unterrichtet wurde und aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, bis zum Ende des Unterrichts am 13. März 2020 keine Leistung festgestellt werden konnte, so ist im Schuljahr 2019/2020 abweichend von Abs. 1 Satz 1 dieses Fach im Zeugnis nicht auszuweisen. In diesem Fall ist das Fach nicht bei der Feststellung der Erlangung der Fachhochschulreife nach Abs. 3 und Abs. 4 und nicht bei der Ausweisung der Durchschnittsnote nach Abs. 8 zu berücksichtigen; Näheres wird durch Erlass geregelt.“

15. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Abs. 4, § 3 Abs. 5 bis 7, § 4 Abs. 9 und 10, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 13, § 12 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 14, § 15 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 5 Satz 3, § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 8 sowie § 26 Abs. 12 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

## Artikel 11

### Änderung der Verordnung über die Berufsschule

Die Verordnung über die Berufsschule vom 9. September 2002 (ABl. S. 678), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2019 (ABl. S. 522), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

„§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 wird im Schuljahr 2019/2020 der mittlere Abschluss auch zuerkannt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 b und Nr. 3 aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht erreicht werden konnten.“

## 3. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Voraussetzungen für den Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichgestellten Abschlusses sind im Schuljahr 2019/2020 auch dann erfüllt, wenn eine regelmäßige Teilnahme am geforderten Zusatzunterricht nach Abs. 1 Nr. 3 aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht vollumfänglich möglich war.“

## 4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

**Artikel 12**  
**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung**  
**an Ein- und Zweijährigen Fachschulen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO) vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABl. S. 743), wird wie folgt geändert:

## 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 wie folgt gefasst:

„§ 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

## 2. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird im Schuljahr 2019/2020 der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) mit Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt auch zuerkannt, wenn aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie die erforderlichen Leistungen in den Fächern Deutsch und Englisch nicht erreicht wurden.“

## 3. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Anzahl der mindestens zu erbringenden Leistungsnachweise nach Satz 2 verringern, wenn aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“

## 4. Dem § 9 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 kann aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie die Endnote für die Projektarbeit abweichend von Satz 1 auch ausschließlich aus der Abschlussbewertung zur Projektarbeit sowie der Note für das Kolloquium ermittelt werden.“

## 5. Dem § 10 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 4 werden im Schuljahr 2019/2020 alle Studierenden in den zweiten Ausbildungsabschnitt versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird.“

## 6. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 4, § 9 Abs. 7 Satz 3 und § 10 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

### **Artikel 13** **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss vom 20. Januar 2013 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39 wie folgt gefasst:  
„§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von der Studentafel nach Anlage 2 abgewichen werden.“
  - b) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Können aufgrund der Corona-Virus-Pandemie Betriebspraktika nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, bleiben die Meldung zur Prüfung sowie die Vergabe des Abschlusses hiervon unberührt“
3. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
„(5) Abweichend von den Abs. 1 und 2 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen. § 75 Abs. 5 HSchG gilt entsprechend.“
4. Dem § 11 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Die Beschlussfähigkeit kann auch durch das Votum von mind. Zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“
5. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
  - b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:  
„§ 6 Abs.1 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, § 8 Abs. 5 sowie § 11 Abs. 3 Satz 4 und 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

### **Artikel 14** **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe)**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) (APO-HBFS) vom 1. März 2011 (ABl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2019 (ABl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 41 wie folgt gefasst:  
„§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von der Studentafel nach Anlage 1 abgewichen werden.“
  - b) Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Können aufgrund der Corona-Pandemie Betriebspraktika nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, bleibt die Meldung zur Prüfung sowie die Vergabe des Abschlusses hiervon unberührt.“

3. Dem § 6 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler zum zweiten Ausbildungsjahr zugelassen, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen. § 75 Abs. 5 HSchG gilt entsprechend. Eine Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr ist dann zu versagen, wenn bereits durch die Noten des ersten Ausbildungsjahres feststeht, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 nicht mehr erreichbar ist.“
4. Dem § 9 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Eine Beschlussfähigkeit kann auch durch das Votum von mind. Zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“
5. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
  - b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 5 sowie § 9 Abs. 3 Satz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

#### **Artikel 15** **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung** **an zweijährigen Berufsfachschulen**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen vom 2. Dezember 2011 (ABl. S. 885), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Regelungen für das Abschlussjahr des Schuljahres 2019/2020“
  - b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von der Studentafel nach Anlage 1 abgewichen werden.“
  - b) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Können aufgrund der Umstände der Corona-Pandemie Betriebspraktika nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, bleibt die Vergabe des Abschlusses hiervon unberührt.“
3. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Abweichend von den Abs. 1 und 2 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen. § 75 Abs. 5 HSchG gilt entsprechend.“

4. Nach § 19 wird als § 19a eingefügt:

„§ 19a

Regelungen für das Abschlussjahr des Schuljahres 2019/2020

(1) Abweichend von den Regelungen der §§ 9 bis 15 wird der Abschluss ohne Abschlussprüfung vergeben.

(2) Die Endnoten ergeben sich abweichend von § 16 Abs.4 und 5 aus den Vornoten. Die Endnoten des berufsbildenden Lernbereichs ergeben eine Gesamtnote, die sich aus dem Durchschnitt der nach Stundenumfang gewichteten Noten aller Lernfelder ergibt.

(3) Abweichend von § 16 Abs. 6 erhält einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss, wer in den Endnoten der Fächer des allgemeinbildenden Lernbereichs im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen und in der Endnote des berufsbildenden Lernbereichs mindestens eine ausreichende Leistung erreicht hat.

(4) § 17 findet keine Anwendung.

(5) § 18 gilt mit der Maßgabe, dass bei Nichterhalten eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses die Abschlussprüfung nach nochmaligem Besuch des zweiten Ausbildungsjahres abgelegt werden kann. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde möglich. Bei Erhalt eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses ist eine Wiederholung des zweiten Ausbildungsjahres mit erneuter Abschlussprüfung nicht mehr möglich.

(6) Abweichend von § 19 Abs. 4 erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 4, wer einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss nicht erreicht hat und die Schule verlässt.“

5. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 wird die Projektprüfung als Einzelprüfung durchgeführt.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2, § 8 Abs. 5, § 19a sowie § 21 Abs. 1 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

#### Artikel 16

##### Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen

Die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Können infolge der wegen der Corona-Virus-Pandemie ergriffenen Maßnahmen im Schuljahr 2019/2020 keine Kompetenzfeststellungen erfolgen, können diese abweichend von Satz 1 im darauffolgenden Schuljahr nachgeholt werden.“

2. Dem § 29 wird folgender Satz angefügt:

„§ 11 Abs. 2 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

#### Artikel 17

##### Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung

Die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2019 (ABl. S. 1063), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 52 eingefügt:

„§ 52a Befristete Übergangsregelungen“

2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Wiederholung, über die im Jahr 2020 entschieden wird, wird nicht auf die Höchstdauer des Besuchs angerechnet.“

3. Dem § 9 wird als Abs. 16 angefügt:

„(16) In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz oder auf Antrag aller Kolleginnen und Kollegen,

die das betreffende Fach im jeweiligen Jahrgang unterrichten, abweichend von Abs. 5, 6 und 10 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden.“

4. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von der Stundentafel nach Anlage 6 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahr 2020 erfolgt die Zulassung zur Qualifikationsphase abweichend von Abs. 2 und 3 sowie von Satz 2 auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 und ohne das Erfordernis eines Zulassungsbeschlusses.“

- b) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahr 2020 ist abweichend von Satz 1 ein freiwilliger Rückgang aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase bis drei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe auch möglich, wenn dadurch die Einführungsphase ein zweites Mal wiederholt wird.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahr 2020 findet Satz 3 keine Anwendung.“

- b) Dem § 13 wird als Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann abweichend von Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1 von den Vorgaben der Wochenstunden sowie den in Anlage 7 genannten Kursen abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt. In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 findet Abs. 9 Satz 4 bis 6 keine Anwendung.“

7. Dem § 14 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso gilt die zeitweise Aussetzung des Unterrichts im Jahr 2020 nicht als Unterbrechung des durchgängigen Fremdsprachenunterrichts.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet im Jahr 2020 mit der Maßgabe Anwendung, dass nicht absolvierte Unterrichtsstunden und Praxisanteile unberücksichtigt bleiben.“

- b) Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 kann abweichend von Satz 1 und 2 die Abiturprüfung ohne sportpraktischen Teil stattfinden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von den Wochenstunden nach Satz 1 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“

- b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz oder der im jeweiligen Jahrgang ein Fach unterrichtenden Lehrkräfte abweichend von Satz 1 und 2 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden.“

- c) Dem Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von den Wochenstunden nach Satz 1 bis 3 abgewichen werden; Näheres wird durch Erlass geregelt.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 21 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Fachkonferenz abweichend von Satz 1 bis 5 über eine Abweichung von der Art und der Anzahl der Leistungsnachweise entscheiden.“



b) Dem Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahr 2020 erfolgt die Versetzung am Ende des Vorkurses und die Zulassung zur Qualifikationsphase abweichend von Satz 1 und 2 auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2.“

c) Als neuer Abs. 16 wird angefügt:

„(16) In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von den Wochenstunden nach Abs. 1, 2 und 3 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt. Abweichend von Abs. 12 Nr. 1 gilt die Anzahl der Semesterwochenstunden auch als erfüllt, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie Unterricht nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt werden konnte.“

11. Dem § 23 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 kann von den Vorgaben nach Abs.1 Nr. 4 zugunsten der Schülerinnen und Schüler abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

12. Dem § 28 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann eine Sitzung eines Prüfungsausschusses statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

13. Dem § 34 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ist abweichend von Abs. 4 eine Teilnahme von Gästen dann ausgeschlossen, wenn der notwendige Infektionsschutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann.“

14. Dem § 35 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Schuljahr 2019/2020 sind abweichend von Abs. 4 die mündlichen Prüfungen als Einzelprüfungen durchzuführen. Im Schuljahr 2019/2020 kann anstelle einer Präsenzprüfung eine Prüfung mittels Videokonferenzsystem erfolgen. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

15. Dem § 49 wird als Abs. 9 angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann von den Wochenstunden nach Abs. 3 Satz 2 abgewichen werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“

16. Dem § 50 wird als Abs. 15 angefügt:

„(15) Im Jahr 2020 können Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Einführungsphase die Voraussetzung für die Zuerkennung des Latinums nach Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2, nicht erfüllen, an einer Feststellungsprüfung entsprechend Abs. 4 (Latinumsklausur) teilnehmen. Gleiches gilt für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2020 am Ende der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Latinums nach Abs. 2 Nr. 3 nicht erfüllen. Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzung für die Zuerkennung des Graecums nach Abs. 6 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht erfüllen, können im Jahr 2020 die in Abs. 5 genannten Fähigkeiten in einer Klausur nachweisen.“

17. Als neuer § 52a wird eingefügt:

„§ 52a  
Befristete Übergangsregelungen

§ 9 Abs. 16, § 11 Abs. 3 Satz 5, § 12 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 6, § 13 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 10, § 14 Abs. 6 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 4, § 19 Abs. 3 Satz 5, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 10 Satz 4, § 21 Abs. 6 Satz 7, Abs. 9 Satz 3 und Abs. 16, § 23 Abs. 6, § 28 Abs. 3 Satz 5, § 34 Abs. 8, § 35 Abs. 7, § 49 Abs. 9 und § 50 Abs. 15 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

**Artikel 18**  
**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen**  
**an den Fachschulen für Sozialwesen**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2018 (ABl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden als Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 können im Schuljahr 2020/2021 auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die:

- a) einen Nachweis des B2-Niveaus vorlegen können (entweder einen formalen Nachweis oder eine fachlich glaubwürdige Stellungnahme der Schule über ein entsprechendes Deutschniveau) und
- b) nachweisen können, dass sie Anstrengungen unternommen haben, um das C1-Niveau erfüllen zu können, entweder durch Nachweis eines aus Gründen der Corona-Virus-Pandemie abgesagten C1-Kurses oder durch Nachweis einer abgesagten oder verschobenen C1-Prüfung.

Für die hier beschriebene Personengruppe kann in der Folge ggf. auf die Errichtung eines Wahlunterrichtangebots im Schuljahr 2020/2021 verzichtet werden.

Personen, die sich auf B2-Niveau bei der Fachschule bewerben und keinen Nachweis nach Buchstabe b erbringen können, sind weiterhin dem Sprachniveau B2 zuzurechnen. Für diese Bewerberinnen/Bewerber ist demnach die Errichtung eines Wahlunterrichts einzuplanen.

(5) Abweichend von Abs. 2 sowie von Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und Anlage 1b erfolgt für die Aufnahme zum Schuljahr 2020/2021 keine Feststellungsprüfung. Diese wird durch ein Aufnahmeverfahren nach Aktenlage ersetzt.

(6) Abweichend von Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 wird für die Aufnahme zum Schuljahr 2020/2021 auf die Aufnahmebedingung einer mindestens dreimonatigen einschlägigen Vollzeitberufstätigkeit oder eines entsprechenden Vollzeitpraktikums verzichtet, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie keine einschlägigen Praktikumsplätze verfügbar waren. Basis ist in diesem Fall der formlose Nachweis erfolgloser Bemühungen.“

2. Dem § 6 werden als Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Von den Vorgaben nach den Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit der Stundentafel nach den Anlagen 2a und 2b wird wegen der (partiellen) Schulschließungen bzw. des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen.“

(7) Von den Vorgaben aus Abs. 4 und 5 zur berufspraktischen Ausbildung in Form der Block- bzw. Begleitpraktika im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule wird wegen der (partiellen) Schulschließungen bzw. des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen. Die Block- bzw. Begleitpraktika im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt wurden im Sinne einer Verringerung der Sozialkontakte und mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler vor Ansteckung zu schützen, beendet. Block- bzw. Begleitpraktika im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt bleiben im Schuljahr 2019/2020 und im Schuljahr 2020/2021 zunächst bis zu den Herbstferien weiterhin ausgesetzt, d.h. sie werden nicht fortgeführt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Ausfallzeiten, die aufgrund z.B. der Schließung von Einrichtungen in der Folge der Corona-Virus-Pandemie oder durch Quarantänemaßnahmen verursacht wurden, verlängert sich das Berufspraktikum nicht, eine Anrechnung auf die „20 Arbeitstage-Regelung“ nach Satz 3 erfolgt nicht. Kann das Berufspraktikum aus Gründen, die durch die Corona-Virus-Pandemie verursacht wurden, nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden, ist auf Basis formloser Nachweise über eine weitergehende Verlängerungsmöglichkeit zu entscheiden.“

- b) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Abweichend von Abs. 7 und 8 sowie § 8 Abs. 6 Satz 4 gelten die Vorgaben auch bei weniger Praktikumsbesuchen sowie ggf. nur einem telefonischen Abschlussgespräch als erfüllt, wenn die entsprechenden Besuche bzw. Gespräche aufgrund der Corona-Virus-Pandemie bzw. in der Folge von Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Einrichtungsschließung oder Zugang für Externe eingeschränkt) nicht oder nicht mehr vollumfänglich durchgeführt werden können.“

4. Dem § 8 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge des Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Konnten keine Leistungsnachweise nach Abs. 2 und 4 erbracht werden, sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen Grundlage der Beurteilung.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Beschlussfähigkeit kann aufgrund der Wahrung von Mindestabständen sowie Mobilitätseinschränkungen auch durch das Votum von mind. Zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“
  - b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Für die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt im Schuljahr 2019/2020 sind die Vorgaben nach Abs. 1, 2 und 4 aufgehoben; die Schülerinnen und Schüler werden in den zweiten Ausbildungsabschnitt versetzt. Der erste Ausbildungsabschnitt der Fachschule für Sozialwesen kann auf freiwilliger Basis wiederholt werden. Es gelten die Regelungen des § 21 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ergänzend erfolgen Informationen zum Hygienekonzept im Rahmen der Abschlussprüfung.“
  - b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Abweichungen von den Vorgaben zum Zeitablauf und zur Reihenfolge der Prüfungen aus den Abs. 3 und 4 sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich.“
7. Dem § 16 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Prüfungen sind so gestaltet, dass nur tatsächlich unterrichtete Inhalte geprüft werden. Beinhalten die nach den Abs. 1 bis 5 erstellten Prüfungsvorschläge Themenstellungen, die nicht mehr unterrichtlich abgedeckt werden konnten und bis zum Prüfungszeitpunkt auch nicht mehr abgedeckt werden können, erhält die Schule die Möglichkeit, die Prüfungsvorschläge zurückzuziehen und abzuwandeln, jeweils in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde.“
8. Dem § 20a wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Präsentationsprüfung kann auch in einer modifizierten, digitalen Form nach den Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Schulleitung mit Einbindung der Studierendenvertretung. Die Durchführung sollte nach Möglichkeit klassenbezogen einheitlich erfolgen. Das Prüfformat kann auch im Einzelfall, etwa bei Quarantänemaßnahmen als Ersatzleistung angeboten werden.“
9. Dem § 22 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ist eine Teilnahme von Gästen dann ausgeschlossen, wenn der notwendige Infektionsschutz nicht ausreichend gewährleistet werden kann.“
10. Dem § 23 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Wenn der Nachweis einer ordnungsgemäß und erfolgreich durchgeführten fachpraktischen Ausbildung aufgrund der Schließung von sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen wegen des Corona-Virus nicht oder nur teilweise erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 1 die Prüfung für bestanden erklären.“
11. Dem § 26 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Änderungen in den Fristen und Zeitabläufen nach den Abs. 2, 3 und 4 sind im Rahmen der Abschlussprüfungen, die dem Abschlussjahr 2019/2020 zuzurechnen sind, möglich.“
12. Dem § 41 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Von den Vorgaben nach Abs. 1 in Verbindung mit der Studentafel nach Anlage 10 wird wegen der (partiellen) Schulschließungen bzw. des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen; dies gilt auch für die in Begleit- und Blockform organisierte fachpraktische Ausbildung.“
13. Dem § 42 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe

zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Konnten keine Leistungsnachweise nach Abs. 2 und 4 erbracht werden, sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen Grundlage der Beurteilung.“

14. Dem § 45 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Abweichungen von den Vorgaben zum Zeitablauf und zur Reihenfolge der Prüfungen aus den Abs. 3,4 und 5 sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich.“

15. Dem § 58 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Änderung im Zeitablauf nach Abs. 3 ist im Rahmen der Prüfung, die dem Abschlussjahr 2019/2020 zuzurechnen ist, möglich.“

16. Dem § 69 wird als Satz 2 angefügt:

„§ 3 Abs. 4 bis 6, § 6 Abs. 6 und 7, § 7 Abs. 2 Satz 6 und 7 und Abs. 10, § 8 Abs. 7, § 9 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 5, § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5, § 16 Abs. 6, § 20a Abs. 9, § 22 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 26 Abs. 5, § 41 Abs. 6, § 42 Abs. 4, § 45 Abs. 7, § 58 Abs. 4, § 69 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

### Artikel 19

#### **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:

„§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 erfolgt keine praktische Prüfung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von den Vorgaben nach Satz 1 in Verbindung mit der Studentafel nach Anlage 1 wird wegen der (partiellen) Schulschließungen bzw. des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen.“

- b) Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von den Vorgaben nach Satz 1 in Verbindung mit den Richtlinien zur berufspraktischen Ausbildung (Anlage 2) wird wegen der (partiellen) Schulschließungen bzw. des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen.“

- c) Abs. 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Von den Vorgaben nach Satz 1 in Verbindung mit den Richtlinien zur berufspraktischen Ausbildung (Anlage 2) wird im Hinblick auf die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung in Form der Block- bzw. Begleitpraktika im ersten Ausbildungsjahr wegen der (partiellen) Schulschließungen bzw. des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen. Die Block- bzw. Begleitpraktika im ersten Ausbildungsjahr wurden im Sinne einer Verringerung der Sozialkontakte und mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler vor Ansteckung zu schützen, beendet. Die Block- bzw. Begleitpraktika im ersten Ausbildungsjahr bleiben im Schuljahr 2019/2020 und im Schuljahr 2020/2021 zunächst bis zu den Herbstferien weiterhin ausgesetzt, d.h. sie werden nicht fortgeführt.“

4. Dem § 7 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Von den Vorgaben nach Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit den Richtlinien zur berufspraktischen Ausbildung (Anlage 2) wird im Hinblick auf die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr wegen der (partiellen) Schulschließungen bzw. des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen. Die berufspraktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr wurde im Sinne einer Verringerung der Sozialkontakte

und mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler vor Ansteckung zu schützen, beendet. Die berufspraktische Ausbildung bleibt im Schuljahr 2019/2020 weiterhin ausgesetzt, d.h. sie wird nicht fortgeführt. Im Schuljahr 2020/2021 bleibt die berufspraktische Ausbildung zunächst bis zu den Herbstferien gleichfalls grundsätzlich ausgesetzt. Kann die berufspraktische Ausbildung durch die zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten adäquat nach den Vorgaben des Abs. 1 bis 5 durch einen mindestens wöchentlichen Präsenzunterricht in der jeweiligen Klasse begleitet werden, kann die Aufnahme der berufspraktischen Ausbildung zum Schuljahresbeginn 2020/2021 abweichend von Satz 4 bereits zum Schuljahresbeginn erfolgen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Aufnahme trifft die Schulleitung unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben.“

5. Dem § 8 Abs. 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe aufgrund der Corona-Virus-Pandemie infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist. Konnten keine Leistungsnachweise nach Satz 1 bis 3 erbracht werden, sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen Grundlage der Beurteilung.“
6. Dem § 9 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für die Versetzung im Schuljahr 2019/2020 sind die Vorgaben nach Satz 1, 2, 3 und 6 aufgehoben; die Schülerinnen und Schüler werden in das zweite Ausbildungsjahr versetzt.“
7. Dem § 10 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Das erste Ausbildungsjahr der zweijährigen höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten kann auf freiwilliger Basis wiederholt werden. Es gelten die Regelungen des § 21 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung.“
8. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 wird der praktische Prüfungsteil nicht durchgeführt.“
9. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Beschlussfähigkeit kann aufgrund der Wahrung von Mindestabständen sowie Mobilitätseinschränkungen auch durch das Votum von mind. Zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“
10. Dem § 14 wird als Nr. 9 angefügt:

„9. Informationen zum Hygienekonzept im Rahmen der Abschlussprüfung.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 wird die praktische Prüfung nicht durchgeführt.“
  - b) Als neuer Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Abweichungen von den Vorgaben zum Zeitablauf und zur Reihenfolge der Prüfungen aus den Abs. 3 und 5 sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht möglich.“
12. Dem § 17 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Prüfungen sind so gestaltet, dass nur tatsächlich unterrichtete Inhalte geprüft werden. Beinhaltend die nach den Abs. 1, 3, 4 und 5 erstellten Prüfungsvorschläge Themenstellungen, die nicht mehr unterrichtlich abgedeckt werden konnten und bis zum Prüfungszeitpunkt auch nicht mehr abgedeckt werden können, erhält die Schule die Möglichkeit, die Prüfungsvorschläge zurückzuziehen und abzuwandeln, jeweils in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde.“
13. Dem § 21 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) Eine praktische Prüfung findet im Schuljahr 2019/2020 nicht statt. Insoweit finden die Abs. 1 bis 8 keine Anwendung.“
14. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 wird der praktische Prüfungsteil nicht durchgeführt. Daher ist eine Bekanntgabe der Ergebnisse der praktischen Prüfung nicht erforderlich.“

- b) Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
 „Wenn die berufspraktische Ausbildung aufgrund der Schließung von sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen wegen der Corona-Virus-Pandemie nur teilweise absolviert werden oder nicht abgeschlossen werden konnte und hierdurch eine hinreichende Grundlage für eine Beurteilung fehlt, kann der Prüfungsausschuss dennoch eine Zulassung zur Prüfung aussprechen.“
15. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Im Schuljahr 2019/2020 wird der praktische Prüfungsteil nicht durchgeführt, daher ist eine abweichende Note der praktischen Prüfung nicht möglich.“
16. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Im Schuljahr 2019/2020 wird die praktische Prüfung nicht durchgeführt, daher wird über den Verlauf der praktischen Prüfung kein Aktenvermerk nach den Nr. 1 und 3 angefertigt.“
17. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:  
 „(4) § 2 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 5, § 6 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 5 Satz 5 bis 8, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 4 Satz 4 bis 6, § 9 Abs. 2 Satz 7 und 8, § 10 Abs. 5, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2, § 14 Nr. 9, § 15 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 7, § 21 Abs. 9, § 22 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 22 Abs. 4 Satz 4, § 23 Abs. 1 Satz 4, § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 40 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

## **Artikel 20**

### **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung**

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2016 (ABl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
 „Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Prüfung statt.“
2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:  
 „Im Schuljahr 2019/2020 können die Übergangskonferenzen statt in Präsenzform in einer elektronischen Form stattfinden.“
3. Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:  
 „In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Konnten keine Leistungsnachweise erbracht werden, sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen Grundlage der Beurteilung.“
4. Dem § 12 werden als Abs. 7 und 8 angefügt:  
 „(7) Von den Vorgaben aus Abs. 5 zu einem betrieblichen Praktikum im Umfang von mindestens 160 Stunden wird wegen der (partiellen) Schulschließungen bzw. des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen. Die betrieblichen Praktika wurden im Sinne einer Verringerung der Sozialkontakte und mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler vor Ansteckung zu schützen, beendet. Sie bleiben im Schuljahr 2019/2020 und im Schuljahr 2020/2021 zunächst bis zu den Herbstferien weiterhin ausgesetzt, d.h. sie werden nicht fortgeführt.  
 (8) Von den Vorgaben der Studententafel nach Anlage 1 kann wegen der (partiellen) Schulschließungen bzw. des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 abgewichen werden.“
5. Dem § 13 wird als Abs. 7 angefügt:  
 „(7) Wird in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 der erforderliche Vermittlungsumfang des Qualifizierungsbausteins nach Abs. 3 bis 6 von wenigstens 140 und höchstens

420 Zeitstunden nicht erreicht, ist - soweit die zuständige Stelle (Kammer) nicht eine Ausnahme nach Anlage 10 Punkt 3.2 Nr. 3 zulässt - stattdessen eine Basisqualifikation auszuweisen.“

6. Dem § 14 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) Im Schuljahr 2019/2020 werden die Abschlusszeugnisse abweichend vergeben. Abweichend von Abs. 3 erhalten Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang erfolgreich absolviert haben sowie den Voraussetzungen gemäß § 25 entsprechen, das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (Anlage 4). Abweichend von Abs. 4 erhalten Schülerinnen und Schüler, wenn sie die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 und den dort jeweils formulierten Ausgleichsregelungen sowie die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 4 und 6 erfüllen, entweder ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk „Dieses Zeugnis ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig“ (Anlage 5) oder ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk „Dieses Zeugnis ist dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertig“ (Anlage 6).“

7. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 findet keine berufsorientierte Projektprüfung statt, der Abschluss des Bildungsgangs ergibt sich aus den Endnoten, die ohne Einrechnung von Prüfungsleistungen gebildet werden.“

8. Dem § 16 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Dem § 17 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. Der Prüfungsausschuss tritt abweichend von der Zielvorgabe des Abs. 1 zusammen, um über die Endnotenbildung und die Vergabe des Abschlusses des Bildungsganges sowie eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses zu entscheiden. Abweichend von Abs. 2 kann eine Beschlussfähigkeit aufgrund der Wahrung von Mindestabständen sowie Mobilitätseinschränkungen auch durch das Votum von mind. Zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens hergestellt werden.“

10. Dem § 18 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 4 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben.“

11. Dem § 19 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 5 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben.“

12. Dem § 20 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine Abschlussprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 4 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben. Abs. 5 bleibt unberührt.“

13. Dem § 22 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Schuljahr 2019/2020 findet keine berufsorientierte Projektprüfung statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 6 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben.“

14. Dem § 23 wird als Abs. 13 angefügt:

„(13) Im Schuljahr 2019/2020 finden keine schriftlichen Abschlussprüfungen zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses statt. § 15 Satz 2 gilt entsprechend, die Abs. 1 bis 12 werden insoweit für das Schuljahr 2019/2020 aufgehoben.“

15. Dem § 24 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Schuljahr 2019/2020 werden die Endnoten abweichend gebildet. Abweichend von Abs. 1 werden vor Beginn der Prüfungsausschusskonferenz zur Vergabe der Abschlüsse alle Vornoten ohne Prüfungsergebnisse dokumentenecht in eine Prüfungsliste eingetragen. Abweichend von Abs. 5 wird in den Fächern, in denen im Regelfall die schriftliche Prüfung stattfinden würde, aus den Noten des ersten und zweiten Halbjahres die Vornote gebildet. Abweichend von Abs. 6 wird im berufsbildenden Lernbereich aus den Lernfeldnoten des ersten und zweiten Halbjahres die Vornote unter angemessener Berücksichtigung der zeitlichen Anteile der einzelnen Lernfelder gemäß § 9 Abs. 3 gebildet. Die Vornoten sind die Endnoten. Es ist der Leistungsstand auszuweisen, der zum Ende des regulären

Unterrichts erreicht wurde. Im Extremfall erfolgt die Leistungsbeurteilung für das gesamte Schuljahr auf der Grundlage der Leistungen des ersten Halbjahres.“

16. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Schuljahr 2019/2020 wird abweichend von Satz 1 der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung zuerkannt, wenn die Endnoten nach § 24 Abs. 4 und Abs. 7 gebildet wurden und alle Fächer und Lernfelder des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens mit ausreichend bewertet wurden.“

17. Dem § 26 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Schuljahr 2019/2020 wird abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses zuerkannt, wenn die jeweiligen Endnoten gemäß § 24 Abs. 4 und Abs. 7 gebildet wurden und in allen Fächern und Lernfeldern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, jeweils unter Berücksichtigung der Ausgleichsregelungen nach Abs. 3 und 4.“

18. Dem § 29 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Abs. 5 Satz 2, § 4 Satz 4, § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 12 Abs. 7 und 8, § 13 Abs. 7, § 14 Abs. 9, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 6, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 7, § 23 Abs. 13, § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 6, § 29 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

#### **Artikel 21**

#### **Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse**

Die für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse vom 1. Juli 2010 (ABl. S. 316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2017 (ABl. S. 684, ber. 762), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als Abs. 10 angefügt:

„(10) Soweit nach Maßgabe dieser Verordnung für den Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 Wahlen zu den Elternvertretungen auch als Briefwahl durchgeführt werden können, ist Abs. 2 Satz 3 wie folgt anzuwenden: Im Fall einer Wahl unter Anwesenheit sind abwesende Wahlberechtigte nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Einladung durch die Post, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.“

- b) Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben.

- c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Wird die Wahl von Klassenelternbeiräten, Jahrgangselternbeiräten, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter sowie der Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen, die Wahl eines Kreis- oder Stadelternbeirats oder die Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ganz oder teilweise als Briefwahl durchgeführt, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 über die Einladung entsprechend für den Versand und den Zugang der Briefwahlunterlagen.“

3. Dem § 4 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Fall einer Briefwahl (§ 6 Abs. 7 und § 12 Abs. 8, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3) muss die Niederschrift nach Abs. 3 zusätzlich die Anzahl der fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe enthalten.“

4. Dem § 6 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Wahlen der Klassenelternbeiräte, Jahrgangselternbeiräte, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter sowie der Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler können im Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ganz oder teilweise als Briefwahl durchgeführt werden. Die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen fordern in diesem Fall die Eltern dazu auf, mitzuteilen, ob sie ihr Wahlrecht persönlich oder durch Briefwahl ausüben wollen.“



5. Dem § 7 wird als Abs. 6 angefügt:  
„(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird (§ 6 Abs. 7).“
6. Dem § 12 wird als Abs. 8 angefügt:  
„(8) Die Wahlen der Kreis- oder Stadtalternbeiräte können im Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 ganz oder teilweise als Briefwahl durchgeführt werden. Die amtierenden Vorsitzenden, im Fall des Abs. 1 Satz 2 die Schulaufsichtsbehörde, fordern in diesem Fall die Vertreterinnen und Vertreter, Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter der Schulelternbeiräte unverzüglich nach deren Benennung durch den Schulelternbeirat dazu auf, mitzuteilen, ob sie ihr Wahlrecht persönlich oder durch Briefwahl ausüben wollen. Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter sind nur dann wahlberechtigt, wenn die Vertreterinnen und Vertreter weder fristgerecht erklärt haben, dass sie ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben wollen, noch zur Wahlversammlung erscheinen.“
7. Dem § 17 wird als Abs. 3 angefügt:  
„(3) Im Fall des Abs. 1 Satz 3 ist in dem Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 auch § 12 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.“
8. Dem § 34 wird folgender Satz angefügt:  
„Abweichend von Satz 2 treten § 1 Abs. 10, § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 7, § 7 Abs. 6, § 12 Abs. 8 sowie § 17 Abs. 3 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

#### **Artikel 22** **Änderung der Verordnung über die Stundentafeln** **für die Primarstufe und die Sekundarstufe I**

Die Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2019 (ABl. S. 1132), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 eingefügt:  
„§ 14a Abweichung von den Stundentafeln“
2. Als § 14a wird eingefügt:  

„§ 14a  
Abweichung von den Stundentafeln

In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den Stundentafeln nach den §§ 3 Abs. 1 sowie 6 bis 14 abgewichen werden.“
3. Dem § 16 wird folgender Satz angefügt:  
„Abweichend davon tritt § 14a mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

#### **Artikel 23** **Änderung der Verordnung zur Durchführung** **des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2020 (GVBl. S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 86 wie folgt gefasst:  
„§ 86 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. Dem § 30 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Soweit ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis nach Satz 1 Nr. 12 wegen der Corona-Virus-Pandemie nicht vorgelegt werden kann, genügt die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses der von der Ausbildungsbehörde benannten Stelle.“
3. § 44 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:  
„Abs. 11 bleibt unberührt.“
  - b) Als Abs. 11 wird angefügt:  
„(11) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht möglich ist, Unterrichtsbesuche durchzuführen, legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Feststellung der Leistung in der praktischen

Unterrichtstätigkeit in der Regel einen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor, der in einem Gespräch mit der oder dem Modulzuständigen erörtert wird. Bei Modulprüfungen nach Abs. 8 hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Wahl zwischen einer Durchführung nach Satz 1 mit zwei Ausbilderinnen oder Ausbildern und Durchführung nach Abs. 8. Den kalendarischen Zeitraum, in dem Satz 1 und 2 anzuwenden sind, legt die Hessische Lehrkräfteakademie durch Erlass fest.“

4. Dem § 50 Abs. 13 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Wiederholungsprüfung nach § 51 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Wahl zwischen einer Prüfungslehrprobe nach § 47 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes oder einer Prüfung nach Abs. 13 Satz 1 bis 3. Die Zeitvorgaben des § 51 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes gelten entsprechend. Wird von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht, wird die Wiederholungsprüfung, sofern der Unterrichtsbetrieb es zulässt, mit Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes mit Lerngruppen durchgeführt.“

5. Dem § 62 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus gilt § 50 Abs. 13 entsprechend.“

6. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 44 Abs. 6 Satz 6 und Abs. 11 sowie § 62 Abs. 2 Satz 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

#### **Artikel 24**

#### **Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen**

Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:

„§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann der Förderausschuss statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden.“

- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anwesenheit im Sinne des Satz 1 ist im Fall des Abs. 1 Satz 2 die Teilnahme an dem elektronischen Förderausschuss.“

3. Dem § 23 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 wird abweichend von Abs. 5 Satz 2 die Projektprüfung als Einzelprüfung durchgeführt.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 7 sowie § 23 Abs. 8 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

## **Artikel 25**

### **Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene**

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776, 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2017 (ABl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 65 wie folgt gefasst:  
„§ 65 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. Dem § 12 wird als Abs. 3 angefügt:  
„(3) Im Schuljahr 2019/2020 ist aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie der individuelle Beurteilungszeitraum von der Dauer des erteilten Unterrichts im zweiten Schulhalbjahr abhängig.“
3. Dem § 13 wird als Abs. 7 angefügt:  
„(7) In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Anzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Leistungsnachweise gekürzt werden. Das setzt voraus, dass in einer Lerngruppe infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens aufgrund der Corona-Virus-Pandemie vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundenpläne erteilt wird, das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.“
4. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den vorgenannten Regelungen abgewichen werden.“
5. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis 31. März 2021 kann aufgrund der Corona-Virus-Pandemie von den vorgenannten Regelungen abgewichen werden.“
6. Dem § 23 wird als Abs. 7 angefügt:  
„(7) Im Jahr 2020 ist eine Studierende oder ein Studierender abweichend von Abs. 3 bis 5 auch dann zu versetzen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes nicht erfüllt sind. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Semesters unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Studierenden oder des Studierenden nicht zu erwarten ist, sind sie rechtzeitig zu beraten auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.“
7. § 65 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
  - b) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:  
„§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 7, § 20 Satz 2, § 21 Satz und 3 23 Abs. 7 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

## **Artikel 26**

### **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch die Art. 4 bis 25 dieses Gesetzes Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

## **Artikel 27**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 27. April 2020 in Kraft. Art. 1 tritt mit Ausnahme des Art. 1 Nr. 6 sowie Nr. 7 b mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; Art. 1 Nr. 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Kontaktbeschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie, insbesondere das in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ausgesprochene und nur schrittweise eingeschränkte Gebot an Schülerinnen und Schüler, dem Unterricht und anderen regulären schulischen Veranstaltungen an Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes fernzubleiben, haben zu einer mehrwöchigen Unterbrechung des Schulbetriebs ab dem 16. März 2020 geführt. Erforderlich sind nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs daher Reaktionen auf irreversible Versäumnisse in der Zeit der Unterbrechung. Zudem muss der Schulalltag bis zur vollständigen Eindämmung der Pandemie angepasst werden.

Während die Abiturprüfungen ohne Verzögerung und die Abschlussprüfungen an den Fachschulen, zweijährigen höheren Berufsfachschulen, mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss, Fachoberschulen, Realschulen und Hauptschulen nur wenige Wochen später als zunächst vorgesehen stattfinden konnten, mussten die Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung, der zweijährigen Berufsfachschule, der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie in den Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug an beruflichen Schulen entfallen. Die Leistungsnachweise, die bis zur Unterbrechung des Schulbetriebs erbracht worden waren, reichen nur teilweise als Grundlage für die Notengebung in Jahreszeugnissen aus. In vielen Fällen lässt sich auf ihrer Grundlage auch keine sichere Prognose über die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der höheren Jahrgangsstufe stellen. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2019/2020 eine Jahrgangsstufe wiederholen, ist der Lernerfolg nicht sicher feststellbar, sodass eine weitere Wiederholung ermöglicht werden sollte.

Da es noch auf längere Sicht nötig ist, Abstände einzuhalten und die räumlichen Kapazitäten vieler Schulen nicht ausreichen, um alle Schülerinnen und Schüler unter Wahrung dieser Abstände im üblichen Umfang zu unterrichten und zu betreuen, muss vorrangig die Unterrichtsversorgung so weit wie möglich sichergestellt werden. Dies wird Einschränkungen bei der Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit erfordern. Auch schulische Gremien, insbesondere die Schulkonferenz, die Konferenzen der Lehrkräfte und die Vertretungen der Eltern, Schülerinnen und Schüler werden je nach den örtlichen Verhältnissen nicht überall zu den gewohnten Sitzungen in Präsenzform zusammentreten können. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, müssen als Option auch elektronische Zusammenkünfte zugelassen werden.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Art. 1 – Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

##### Zu Nr. 1

Da aufgrund der Kontaktbeschränkungen im Zuge der aktuellen Pandemie eine verlässliche tägliche Schulzeit für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig nicht angeboten werden kann, wird die Regelung über die verlässliche Schulzeit entsprechend angepasst.

##### Zu Nr. 2

Die Regelungen zur Belegverpflichtung in der Q-Phase der gymnasialen Oberstufe können aufgrund der Kontaktbeschränkungen nicht hinreichend durch die Schülerinnen und Schüler befolgt werden. Aus diesem Grund ist § 34 Abs. 1 entsprechend anzupassen und um eine entsprechende Verordnungsermächtigung zu ergänzen.

##### Zu Nr. 3

Diese Änderung eröffnet die Option, im Fall Pandemie-bedingter Umstände von den bestehenden Prüfungsregelungen abzuweichen; eine entsprechende Verordnungsermächtigung wird ergänzt.

##### Zu Nr. 4

Der gesetzliche Regelfall geht von einer Sitzung des inklusiven Schulbündnisses unter Anwesenheit aus. Um die entsprechenden Beschlüsse auch unter der Maßgabe der Kontaktbeschränkungen fassen zu können, wird die elektronische Form der Sitzung zugelassen.

##### Zu Nr. 5

Die optionale Verkleinerung des Teilnehmerkreises der inklusiven Schulbündnisse ermöglicht die Arbeitsfähigkeit des Gremiums auch unter Wahrung der Abstandsregeln bei geringerer Gruppengröße.

Zu Nr. 6

Da zum einen aufgrund der Kontaktbeschränkungen in Schulen die Termine zur Schulanmeldung nicht immer eingehalten werden können, zum anderen aufgrund der Belastungen der Gesundheitsämter auch die notwendige Einbeziehung des schulärztlichen Dienstes nicht immer rechtzeitig möglich ist, werden die Regelungen zur Einschulung angepasst.

Zu Nr. 7

Aufgrund der Unterbrechung des Schulbetriebes können die Leistungsnachweise als Grundlage für eine Versetzungsentscheidung nur teilweise erbracht werden. Daher wird geregelt, dass alle Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsentscheidung eine Klassenstufe aufrücken. Zugleich wird die Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung ausgeweitet.

Zu Nr. 8

Der gesetzliche Regelfall geht von einer Sitzung des Prüfungsausschusses unter Anwesenden aus. Um die entsprechenden Beschlüsse auch unter der Maßgabe der Kontaktbeschränkungen fassen zu können, wird die elektronische Form der Sitzung zugelassen.

Zu Nr. 9

Der gesetzliche Regelfall geht von einer Sitzung des Landesschulbeirats unter Anwesenden aus. Um die Sitzungen auch unter der Maßgabe der Kontaktbeschränkungen durchführen zu können, wird die elektronische Form der Sitzung zugelassen.

Zu Nr. 10

Der gesetzliche Regelfall geht von einer Sitzung der Elternbeiräte unter Anwesenden aus. Um die notwendigen Beschlüsse auch unter der Maßgabe der Kontaktbeschränkungen fassen zu können, wird die elektronische Form der Sitzung zugelassen.

Zu Nr. 11

Da die vom Gesetz vorgegebene Regelmäßigkeit von Elternabenden nicht einzuhalten ist, wenn Kontaktbeschränkungen die Besprechungen der Klassenelternschaft nicht zulassen, ist die Regelung entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 12

Dem § 122 Abs. 7 wird ein Satz angefügt, nach dem im Schuljahr 2019/2020 die turnusmäßige Durchführung einer ordentlichen Schülerversammlung entfällt, falls sie nicht schon vor dem 16. März 2020 durchgeführt wurde, weil bis zum Schuljahresende an vielen Schulen nicht der volle Präsenzbetrieb wiederaufgenommen sein wird und daher allenfalls Teile der Schülerschaft an einer Schülerversammlung teilnehmen könnten.

Zu Nr. 13

Der gesetzliche Regelfall geht von einer Sitzung der Schulkonferenz unter Anwesenden aus. Um die entsprechenden Beschlüsse auch unter der Maßgabe der Kontaktbeschränkungen fassen zu können, wird die elektronische Form der Sitzung zugelassen.

**Zu Art. 2 – Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung ist die Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme an Praktika, Schulpraktischen Studien oder dem Praxissemester erforderlich. Da diese Praktika derzeit nicht durchgeführt werden können, kann der Nachweis nicht erbracht werden. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass gleichwohl die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen möglich ist.

**Zu Art. 3 – Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Aufgrund des Auslaufens der Evaluierungsphase des Praxissemesters ist die Zulagenregelung entsprechend anzupassen. Schulische Lehrkräfte, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Praxissemesters in der Schule betreuen, sollen auch nach Beendigung der Evaluierung während der weiterhin andauernden Erprobungsphase für die Dauer einer solchen Verwendung eine Zulage für diese zeitaufwendige Zusatzaufgabe erhalten.

**Zu Art. 4 - Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse**Zu Nr. 1

Die Bündniskonferenzen werden aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation nicht überall in Präsenzform stattfinden können. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, wird hier die elektronische Form zugelassen.

Zu Nr. 2

Für die Bündniskonferenzen wird ermöglicht, dass die Beratungen auch mit einem verkleinerten Teilnehmerkreis stattfinden können (Umsetzung der Änderung des § 52 HSchG).

Zu Nr. 3

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Pandemie angefügten Vorschriften.

**Zu Art. 5 - Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses**Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 10.

Zu Nr. 2

Die Dienstbesprechungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden Schulen werden nicht überall in Präsenzform oder mit allen betroffenen Schulen in einer Besprechung stattfinden können. Um zu gewährleisten, dass alle Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn einen Schulplatz an einer weiterführenden Schule haben, werden auch schulformbezogene Teildienstbesprechungen oder eine Dienstbesprechung in elektronischer Form zugelassen.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift gestaltet die Versetzungsregelungen des § 75 HSchG näher aus und ist wegen der dort erfolgten Änderung anzupassen.

Zu Nr. 4

Die Unterbrechung des Schulbetriebs im zweiten Schulhalbjahr erfordert eine Klarstellung hinsichtlich des individuellen Beurteilungszeitraumes und der Gewichtung der Leistungen im ersten und zweiten Schulhalbjahr.

Zu Nr. 5

Aufgrund der Unterbrechung des Unterrichtsbetriebs ist es notwendig, die Frist zur Stellung eines Antrags auf freiwillige Wiederholung zu verlängern. Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung wiederholt wird, wird zugelassen, um die Schließung entstandener Wissenslücken infolge der Corona-Virus-Pandemie in der Wiederholung zu ermöglichen. Die Regelung unterstützt eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs im darauffolgenden Jahr.

Zu Nr. 6

Die Vorschrift regelt das Verfahren eines Abweichens von der Anzahl der Leistungsnachweise, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, nicht alle schriftlichen Leistungsnachweise gefertigt werden können.

Zu Nr. 7

Infolge einer geringeren Anzahl von schriftlichen Leistungsnachweisen ist ein Abweichen von der Gewichtung mündlicher und schriftlicher Leistungsnachweise zugelassen.

Zu Nr. 8

Da sich am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien nicht alle Schülerinnen und Schüler zeitgleich im Schulgebäude befinden werden, ist eine Anpassung des Termins für die Zeugnisausgabe erforderlich. Wegen eventueller Nachprüfungen von Schülerinnen und Schülern in den Sommerferien, insbesondere derjenigen, die einer Risikogruppe angehören, ist auch eine Entlassung nach dem 3. Juli 2020 als Ausnahme möglich.

Zu Nr. 9

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Pandemie angefügten Vorschriften.

Zu Nr. 10

Die Vorschriften regeln das Verfahren eines Abweichens von der Anzahl der Leistungsnachweise, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, nicht alle schriftlichen Leistungsnachweise gefertigt werden können.

## **Zu Art. 6 – Änderung der Aufsichtsverordnung**

### Zu Nr. 1

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ist bei jeglichem Zusammentreffen in Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen. Nach § 1 Abs. 6 Satz 1 derselben Verordnung und § 8a Abs. 1 Satz 1 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in den Ladenlokalen, deren Öffnung nach vorübergehender Schließung wieder gestattet wurde, geboten.

In den Schulen besteht keine zwingende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Eine solche Pflicht generell anzuordnen, wäre aus pädagogischen Gründen nicht angemessen und infolge der Dauer des täglichen Aufenthalts in der Schule auch nicht zumutbar. Gleichwohl ist es erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler in Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, einzelfallbezogen dazu angehalten werden können, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diesem Ziel dient der angefügte Absatz.

### Zu Nr. 2

Die Aufsichtsverordnung setzt in § 5 Abs. 4 und § 21 Abs. 5 Fristen, innerhalb derer die Aufsichtspersonen eine Auffrischung ihrer Erste-Hilfe- und Rettungsschwimmer-Ausbildungen nachweisen müssen. Da der Nachweis infolge der Corona-Pandemie nicht fristgemäß erbracht werden kann, solange die Einübung körpernaher Hilfsmaßnahmen und die Benutzung von Sportstätten aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nur eingeschränkt möglich sind, werden die im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 31. März 2021 ablaufenden Fristen pauschal bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

### Zu Nr. 3

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der Verordnung im Ganzen sowie des als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Pandemie angefügten § 5 Abs. 6.

## **Zu Art. 7 – Änderung der Konferenzordnung**

### Zu Nr. 1 bis 3

Schulische Gremien, insbesondere die Schulkonferenz und die Konferenzen der Lehrkräfte, werden für die Dauer der Corona-Pandemie je nach den örtlichen Verhältnissen nicht überall zu den gewohnten Sitzungen in Präsenzform zusammentreten können. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, werden als Option auch elektronische Zusammenkünfte zugelassen. Da § 26 Abs. 4 der Konferenzordnung ausdrücklich eine körperliche Anwesenheit der Konferenzmitglieder voraussetzt, muss diese Anwesenheit im Fall elektronischer Sitzungen fingiert werden.

### Zu Nr. 4

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der Verordnung im Ganzen sowie der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Pandemie angefügten Vorschriften.

## **Zu Art. 8 – Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen**

### Zu Nr. 1 und 4

Dem § 39 wird ein zweiter Absatz angefügt, nach dem im Schuljahr 2019/2020 die turnusmäßige Durchführung einer ordentlichen Schülerversammlung entfällt, falls sie nicht schon vor dem 16. März 2020 durchgeführt wurde, weil bis zum Schuljahresende an vielen Schulen nicht der volle Präsenzbetrieb wiederaufgenommen sein wird und daher allenfalls Teile der Schülerschaft an einer Schülerversammlung teilnehmen könnten. Die Ergänzung zieht Folgeänderungen in der Überschrift des Paragraphen und in der Inhaltsübersicht nach sich.

### Zu Nr. 2

Parallel zu den Wahlen der Elternvertretungen und der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirates wird es für die Dauer der Corona-Pandemie ermöglicht, die Wahlen der Mitglieder der Schülervertretungsorgane optional im Ganzen oder teilweise als Briefwahl durchzuführen.

### Zu Nr. 3

Die Vorschrift ermöglicht für die Dauer der Corona-Pandemie die Durchführung von Schülervertretungsstunden in Teilversammlungen, um zu vermeiden, dass sie ganz ausfallen müssen, weil keine Räume zur Verfügung stehen, in denen die gesamte Klasse oder Lerngruppe Platz findet.

Zu Nr. 5

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie angefügten § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Satz 4.

**Zu Art. 9 – Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe**Zu Nr. 1

Vor der Schulschließung und den sich anschließenden Schutzmaßnahmen konnten noch nicht an allen hessischen Grundschulen alle Bausteine des Schulaufnahmeverfahrens für das Jahr 2020 stattfinden. An manchen Schulen konnten sowohl die schulärztliche Untersuchung als auch „Kennenlerntage“, Spielnachmittage etc. noch nicht durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Einschulung von sog. „Kann-Kindern“ ergeht auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens. Eine Zurückstellung erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der Beteiligung des schulpсихologischen und schulärztlichen Dienstes. Die Beteiligung des schulärztlichen Dienstes ist je nach weiterem Verlauf nicht möglich, da keine Untersuchungstermine erfolgen können oder die Kapazitäten der Gesundheitsämter anderweitig gebunden sind. Es kann daher nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass in den zur Entscheidung anstehenden Fällen bereits schulärztliche Gutachten vorliegen. Gleiches gilt auch für das Jahr 2021.

Zu Nr. 2

Die verlässliche Schulzeit nach § 17 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes kann infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht eingehalten werden.

Zu Nr. 3

Aus Gründen des Infektionsschutzes kann derzeit keine enge Zusammenarbeit mit beruflichen Schulen und Ausbildungsbetrieben im Rahmen der Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug stattfinden. Insofern ist eine Abweichungsmöglichkeit vorgesehen, die aber aus Gründen der Flexibilität im Erlasswege umgesetzt werden soll und die über den Querverweis in § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung auch in diesen Bildungsgängen Anwendung findet.

Zu Nr. 4

Aus Gründen des Infektionsschutzes kann derzeit kein berufsbezogener Unterricht in den mit den Mittelstufenschulen kooperierenden beruflichen Schulen stattfinden. Eine vergleichbare Problematik kann sich im Hinblick auf die Kooperation mit anerkannten Ausbildungsbetrieben stellen. Insofern ist eine Abweichungsmöglichkeit vorgesehen, die aber aus Gründen der Flexibilität im Erlasswege umgesetzt werden soll.

Zu Nr. 5

Die Möglichkeit des Ausschlusses der Teilnahme von Gästen an der Prüfung wird aus Gründen des Infektionsschutzes eingefügt. Dies betrifft etwa die Fälle, in denen aus Gründen der Raumsituation kein ausreichender Abstand zwischen den Anwesenden gehalten werden kann.

Zu Nr. 6

Nach § 48 Abs. 2 VOBGM ist die Projektprüfung nach § 49 im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9 durchzuführen. Da davon auszugehen ist, dass auch im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Abstandsregelungen von 1,50 m einzuhalten sind und die Projektprüfungen nach § 49 VOBGM als Gruppenprüfungen durchzuführen sind, werden diese zeitlich befristet als Einzelprüfungen abgelegt. Der grundsätzliche Charakter der Projektprüfung – in Abgrenzung zur Präsentationsprüfung nach § 53 VOBGM im Bildungsgang Realschule – bleibt erhalten.

Zu Nr. 7

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschriften.

**Zu Art. 10 – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen**Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 15.



Zu Nr. 2

Die Ergänzung von § 1 bedeutet eine Öffnungsklausel dahin gehend, dass im Rahmen der aktuellen KMK-Vereinbarung von den bestehenden Vorgaben aufgrund der Corona-Virus-Pandemie abgewichen werden kann.

Zu Nr. 3

Aufgrund der Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Virus-Pandemie können nicht die in der geltenden Stundentafel festgelegten Vorgaben umgesetzt werden. Damit den Schülerinnen und Schülern dessen ungeachtet die Ausbildungsabschnitte angerechnet werden können, werden durch diese Regelung entsprechende Abweichungen ermöglicht.

Zu Nr. 4

Der neue Abs. 9 regelt die notwendigen vertragsrechtlichen Folgen aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Praktika. Abs. 10 regelt im Zusammenhang damit, dass die Zahl der im Rahmen des Praktikums anzufertigenden Tätigkeitsberichte entsprechend reduziert wird.

Zu Nr. 5

Wie in anderen Schulformen und Bildungsgängen wird auch für die Fachoberschule in der aktuellen Situation eine freiwillige Wiederholung nicht auf die Berechnung der Verweildauer angerechnet.

Zu Nr. 6

Mit dieser Regelung wird berücksichtigt, dass aufgrund der besonderen Umstände im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A kein Präsenzunterricht stattfindet, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilnehmen könnten.

Zu Nr. 7

Da aufgrund der besonderen Umstände kein Präsenzunterricht stattfindet, werden die Regelungen zu Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht entsprechend angepasst.

Zu Nr. 8

Die Öffnungsklausel berücksichtigt die Tatsache, dass aufgrund der Corona-Virus-Pandemie die vorgegebene Zahl der Leistungsnachweise in der Fachoberschule nicht eingehalten werden kann.

Zu Nr. 9

Zu Abs. 2: Die Konferenzen der Lehrkräfte werden für die Dauer der Corona-Virus-Pandemie nicht überall zu den gewohnten Sitzungen in Präsenzform zusammentreten können. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, werden als Option auch elektronische Zusammenkünfte zugelassen.

Zu Abs. 14: Aufgrund der besonderen Umstände wird festgelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, auch wenn Minderleistungen vorhanden sind. Zugleich wird die Regelung für den freiwilligen Rücktritt modifiziert. Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu Nr. 5 verwiesen.

Zu Nr. 10

Mit dieser Regelung werden die Kernbestimmungen für die freiwillige Wiederholung angepasst. Hierzu wird auf die Begründungen zu Nr. 5 und Nr. 9 verwiesen.

Zu Nr. 11

Die Prüfungsausschüsse werden für die Dauer der Corona-Virus-Pandemie nicht überall zu den gewohnten Sitzungen in Präsenzform zusammentreten können. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, werden als Option auch elektronische Zusammenkünfte zugelassen.

Zu Nr. 12

Aufgrund der besonderen Umstände würde die Gewichtung zwischen dem ersten und dem zweiten Schulhalbjahr ungleichmäßig ausfallen, daher wird das erste Halbjahr stärker gewichtet werden müssen als das zweite.

Zu Nr. 13

Die Zeitvorgabe für die Erklärung zur mündlichen Prüfung wird der aktuellen Situation angepasst, da auch die Termine für die schriftliche Abschlussprüfung sowohl für den Haupt- als auch für den Nachtermin zeitlich nach hinten verschoben werden mussten.

Zu Nr. 14

Bei der Feststellung der Gesamtleistung wird die Regelung an die Folgen der Einschränkung des Präsenzunterrichts angepasst.

Zu Nr. 15

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschriften.

**Zu Art. 11 – Änderung der Verordnung über die Berufsschule**Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 2

Aufgrund der Corona-Virus-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkung des Präsenzunterrichts können Schülerinnen und Schüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Um ihnen daraus keinen Nachteil erwachsen zu lassen, wird ihnen abweichend vom Regelfall für dieses Jahr der mittlere Abschluss auch bei Nichterreichung der erforderlichen unterrichtlichen Leistungen zuerkannt.

Zu Nr. 3

Aufgrund der Corona-Virus-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkung des Präsenzunterrichts können Schülerinnen und Schüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 3 erfüllen. Um ihnen daraus keinen Nachteil erwachsen zu lassen, wird ihnen abweichend vom Regelfall für dieses Jahr auch ein der Fachhochschulreife gleichgestellter Abschluss zuerkannt.

Zu Nr. 4

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschriften.

**Zu Art. 12 – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen**Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 2

Aufgrund der Corona-Virus-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkung des Präsenzunterrichts können Schülerinnen und Schüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Um ihnen daraus keinen Nachteil erwachsen zu lassen, wird ihnen abweichend vom Regelfall für dieses Jahr der mittlere Abschluss auch bei Nichterreichung der erforderlichen unterrichtlichen Leistungen zuerkannt.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift regelt das Verfahren eines Abweichens von der Anzahl der Leistungsnachweise, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, nicht alle schriftlichen Leistungsnachweise gefertigt werden können.

Zu Nr. 4

Mit der Änderung der Benotung zur Projektarbeit (Streichung der Präsentation) wird auf die Schulschließungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie reagiert.

Zu Nr. 5

Aufgrund der Unterbrechung des Schulbetriebes können die Leistungsnachweise als Grundlage für eine Versetzungsentscheidung nur teilweise erbracht werden. Daher wird geregelt, dass alle Studierenden in den zweiten Ausbildungsabschnitt aufrücken. Zugleich wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung verwiesen.

Zu Nr. 6

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschriften.

**Zu Art. 13 – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss**Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 2

Die Regelung stellt klar, dass aufgrund der Schulschließungen wegen der Corona-Virus-Pandemie nicht vollumfänglich die Studentafel umgesetzt werden kann und der Präsenzpflcht im Rahmen der Betriebspraktika nicht nachgekommen werden kann, daraus aber den Schülerinnen und Schülern kein Nachteil erwächst.

Zu Nr. 3

Aufgrund der besonderen Umstände wird festgelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt werden, auch wenn Minderleistungen vorhanden sind. Zugleich wird die Regelung für den freiwilligen Rücktritt modifiziert.

Zu Nr. 4

Die Prüfungsausschüsse werden für die Dauer der Corona-Virus-Pandemie nicht überall zu den gewohnten Sitzungen in Präsenzform zusammentreten können. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, werden als Option auch elektronische Zusammenkünfte zugelassen.

Zu Nr. 5

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschriften.

**Zu Art. 14 – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen (Assistentenberufe)**Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 2

Die Regelung stellt klar, dass aufgrund der Schulschließungen wegen der Corona-Virus-Pandemie nicht vollumfänglich die Studentafel umgesetzt werden kann und der Präsenzpflcht im Rahmen der Betriebspraktika nicht nachgekommen werden kann, daraus aber den Schülerinnen und Schülern kein Nachteil erwächst.

Zu Nr. 3

Aufgrund der besonderen Umstände wird festgelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, auch wenn Minderleistungen vorhanden sind. Zugleich wird die Regelung für den freiwilligen Rücktritt modifiziert.

Eine Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn aufgrund der Noten des ersten Ausbildungsabschnitts auch bei ausreichenden Leistungen im zweiten Ausbildungsjahr die Zulassung zur Prüfung nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in einem Lernfeld als Endnote die nicht ausgleichbare Note ungenügend erhält und das Lernfeld im zweiten Ausbildungsjahr aufgrund einer epochal gestalteten Studentafel nicht unterrichtet wird.

Zu Nr. 4

Die Prüfungsausschüsse werden für die Dauer der Corona-Virus-Pandemie nicht überall zu den gewohnten Sitzungen in Präsenzform zusammentreten können. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, werden als Option auch elektronische Zusammenkünfte zugelassen.

Zu Nr. 5

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschriften.

**Zu Art. 15 – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen**Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5.

Zu Nr. 2

Die Regelung stellt klar, dass aufgrund der Schulschließungen wegen der Corona-Virus-Pandemie nicht vollumfänglich die Studentafel umgesetzt werden kann und der Präsenzpflcht im Rahmen der Betriebspraktika nicht nachgekommen werden kann, daraus aber den Schülerinnen und Schülern kein Nachteil erwächst.

Zu Nr. 3

Aufgrund der besonderen Umstände wird festgelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt werden, auch wenn Minderleistungen vorhanden sind. Zugleich wird die Regelung für den freiwilligen Rücktritt modifiziert.

Zu Nr. 4

Der neu eingefügte Paragraf enthält Regelungen, mit denen auf die Einschränkung des schulischen Präsenzunterrichts aufgrund der Corona-Virus-Pandemie reagiert wird. Für den Abschlussjahrgang des Schuljahres 2019/2020 werden die Regelungen für die Abschlüsse angepasst, um den Schülerinnen und Schülern keinen Nachteil aus der aktuellen Situation erwachsen zu lassen.

Zu Nr. 5

Um dem Abstandsgebot Rechnung tragen zu können, wird die Regelung für die Projektprüfung angepasst.

Zur Nr. 6

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschriften.

**Zu Art. 16 – Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)**Zu Nr. 1

§ 11 Abs. 2 regelt verpflichtend lediglich die Durchführung von Kompetenzfeststellungen in der Jahrgangsstufe 7, ohne einen bestimmten Zeitpunkt im Schuljahr vorzugeben. Dieser Planungsspielraum führt dazu, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus Schulen teilweise die vorgeschriebenen Kompetenzfeststellungen bereits durchgeführt hatten, teilweise nicht. Trotz geplanter Öffnung der Sek I ist fraglich, ob bislang nicht erfolgte Kompetenzfeststellungen in der verbleibenden Zeit bis Schuljahresende unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Staffelbetrieb, vorrangige Aufarbeitung des Stoffes in Kernfächern usw.) nachgeholt werden können.

Die Durchführung von Kompetenzfeststellungen als solche soll nicht infrage gestellt werden. Lediglich in zeitlicher Hinsicht soll mit Blick auf die Unterrichtsorganisation ab Beginn der Öffnung der Sek I Flexibilität geschaffen werden.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschrift.

**Zu Art. 17 – Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung**Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 17.

Zu Nr. 2

Mit dieser Regelung wird darauf reagiert, dass es in der aktuellen Situation sein kann, dass Schülerinnen und Schüler durch freiwillige Wiederholung (als Folge der Corona-Virus-Pandemie) die maximale Verweildauer von 4 Jahren überschreiten. Dieser Fall kann unter Umständen auch erst in der Zukunft eintreten.

Zu Nr. 3

Es ist davon auszugehen, dass in den Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe nicht in allen Jahrgängen und allen Fächern die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. Daher werden die Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen an die Einschränkung des Präsenzunterrichts angepasst.

Zu Nr. 4

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen des Präsenzunterrichts kann die Studentafel nach Anlage 6 im zweiten Jahr der Einführungsphase nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund erfolgt in der Verordnung eine entsprechende Klarstellung.

Zu Nr. 5

Aufgrund der besonderen Umstände wurde festgelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler versetzt werden, auch wenn Minderleistungen vorhanden sind. Dafür erfolgt vorliegend für die Zulassung zur Qualifikationsphase ein Abweichen von geltenden Regelungen des § 12. Zugleich wird die Regelung für den freiwilligen Rücktritt aus der Qualifikationsphase modifiziert.

Zu Nr. 6

Als Reaktion auf die aktuelle Einschränkung des Schulbetriebs wird für die Qualifikationsphase zum einen von der Vorgabe abgewichen, nach der die Wahl der Leistungskurse von den erreichten Punkten in der E-Phase abhängt, zum anderen kann aufgrund der besonderen Umstände von der vorgegebenen Wochenstundenzahl bzw. Belegverpflichtung in Q2 und Q4 abgewichen werden.

Zu Nr. 7

Aufgrund der besonderen Umstände werden die Vorgaben für den durchgängigen Fremdsprachenunterricht modifiziert.

Zu Nr. 8

Aufgrund der Corona-Virus-Pandemie werden die vorgegebenen Jahreswochenstundenzahlen Unterricht in Q2 und Q4 für das Fach Sport nicht eingehalten werden können. Auch bei der Durchführung der Abiturprüfungen wird von den geltenden Regelungen abgewichen, um Nachteile für die Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, die diese besonderen Umstände nicht zu vertreten haben.

Zu Nr. 9

Mit dieser Regelung wird darauf reagiert, dass aufgrund der besonderen Umstände die Mindestwochenstunden im zweiten Jahr der Einführungsphase nicht eingehalten werden können, dass im beruflichen Gymnasium in der Einführungsphase bisher nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht werden konnten bzw. in der Zeit bis zu Sommerferien nicht mehr erbracht werden können sowie dass die vorgegebene Wochenstundenzahl bzw. Belegverpflichtung in Q2 und Q4 nicht eingehalten werden kann.

Zu Nr. 10

Für den Bildungsgang Abendgymnasium und Hessenkolleg wird aufgrund der Corona-Virus-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkung des Präsenzunterrichts eine Regelung für eine notwendige Abweichung von Art und Anzahl der Leistungsnachweise getroffen, ebenso wie für die Versetzung am Ende des Vorkurses und die Zulassung zur Qualifikationsphase auch bei Nichterfüllung der sonst geltenden Voraussetzungen sowie wie für die Abweichung von der vorgegebenen Wochenstundenzahl.

Zu Nr. 11

Aufgrund der besonderen Umstände werden durch diese Regelung die unter Vorbehalt zur Abiturprüfung zugelassenen Prüflinge in jedem Fall zugelassen.

Zu Nr. 12

Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse werden für die Dauer der Corona-Virus-Pandemie nicht überall zu den gewohnten Sitzungen in Präsenzform zusammentreten können. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, werden als Option auch elektronische Zusammenkünfte zugelassen.

Zu Nr. 13

Die Möglichkeit des Ausschlusses der Teilnahme von Gästen an der Prüfung wird aus Gründen des Infektionsschutzes eingefügt. Dies betrifft etwa die Fälle, in denen aus Gründen der Raumsituation kein ausreichender Abstand zwischen den Anwesenden gehalten werden kann.

Zu Nr. 14

Zur Verringerung des Infektionsrisikos bei Prüfungen werden für dieses Schuljahr bei mündlichen Prüfungen Einzelprüfungen vorgeschrieben. Zudem kann, um Lehrkräften oder Prüflingen, die einer Risikogruppe angehören, die Teilnahme an der mündlichen Prüfung zu ermöglichen, anstelle einer Präsenzprüfung eine Prüfung mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

Zu Nr. 15

Da aufgrund der besonderen Umstände die vorgegebenen Jahreswochenstundenzahlen ggf. nicht eingehalten werden können, erfolgt mit dieser Vorschrift eine entsprechende Klarstellung.

Zu Nr. 16

Aufgrund der besonderen Umstände kann die Zuerkennung des Latinums und Graecums auf der Grundlage einer Feststellungsprüfung in Form einer Klausur erfolgen.

Zu Nr. 17

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschriften.

## **Zu Art. 18 – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen**

### Zu Nr. 1

Aufgrund der Corona-Virus-Pandemie ist es vielen Bewerberinnen und Bewerbern für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialwesen nicht möglich, die normierten Voraussetzungen für die Aufnahme zu erfüllen. Aus diesem Grund sind die Vorschriften für den aktuellen Zeitraum geöffnet worden. Betroffen sind im Wesentlichen der Sprachstandsnachweis, die Feststellungsprüfung und die gleichwertige berufliche Vorbildung.

### Zu Nr. 2

Aufgrund der Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Virus-Pandemie können nicht die in der geltenden Stundentafel festgelegten Vorgaben umgesetzt werden. Damit den Studierenden dessen ungeachtet die Ausbildungsabschnitte angerechnet werden können, werden durch diese Regelung entsprechende Abweichungen ermöglicht.

Ebenfalls werden für Block- und Begleitpraktika für die berufspraktische Ausbildung abweichende Regelungen getroffen, mit denen auf die aktuelle Pandemie-Situation reagiert wird.

### Zu Nr. 3

Für den dritten Ausbildungsabschnitt, das Berufspraktikum, werden die Regelungen so angepasst, dass Ausfallzeiten, die etwa auf die Schließung von Einrichtungen aus Infektionsschutzgründen zurückgehen, nicht zulasten der Studierenden gehen.

### Zu Nr. 4

Es ist davon auszugehen, dass in den einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht in allen Fächern die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht werden können. Daher werden die Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen an die Einschränkung des Präsenzunterrichts angepasst.

### Zu Nr. 5

Die Prüfungsausschüsse werden für die Dauer der Corona-Virus-Pandemie nicht überall zu den gewohnten Sitzungen in Präsenzform zusammentreten können. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, werden als Option auch elektronische Zusammenkünfte zugelassen.

Zudem wird aufgrund der besonderen Umstände festgelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, auch wenn Minderleistungen vorhanden sind. Zugleich wird die Regelung für den freiwilligen Rücktritt angepasst.

### Zu Nr. 6

Die Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, den Prüfungsablauf an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

### Zu Nr. 7

Da aufgrund der Einschränkung des Präsenzunterrichts nicht alle vorgesehenen Unterrichtsinhalte behandelt werden konnten, wird den Schulen die Möglichkeit eingeräumt, Prüfungsvorschläge zurückzuziehen und abzuwandeln.

### Zu Nr. 8

Für die Durchführung der Präsentationsprüfung wird für die aktuelle Corona-Virus-Pandemie ein alternatives Prüfungsformat ermöglicht.

### Zu Nr. 9

Die Möglichkeit des Ausschlusses der Teilnahme von Gästen an der Prüfung wird aus Gründen des Infektionsschutzes eingefügt. Dies betrifft etwa die Fälle, in denen aus Gründen der Raumsituation kein ausreichender Abstand zwischen den Anwesenden gehalten werden kann.

### Zu Nr. 10

Da aufgrund der Corona-Virus-Pandemie die fachpraktische Ausbildung nicht in allen Fällen ordnungsgemäß und erfolgreich durchgeführt werden kann, ist eine Regelung zu treffen, dass sich diese Sondersituation nicht nachteilig für die Studierenden auswirkt.

### Zu Nr. 11

Die Neuregelungen der Nr. 3, 4 und 6 werden vorliegend auch der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung zugrunde gelegt.

Zu Nr. 12

Wie für die Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik und Heilerziehung unter Nr. 2 muss auch für die Fachrichtung Heilpädagogik die Stundentafel den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 2 verwiesen.

Zu Nr. 13

Auch für die Ausbildung in der Fachrichtung Heilpädagogik muss die Anzahl der Leistungsnachweise angepasst werden. Auf die Begründung zu Nr. 4 wird verwiesen.

Zu Nr. 14

Auf die Begründung zu Nr. 6 wird verwiesen.

Zu Nr. 15

Die Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, den Prüfungsablauf auch bei der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

Zu Nr. 16

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschriften.

**Zu Art. 19 – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Sozialassistenten)**Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 17.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Neuregelung zu § 21. Insofern wird auf die Begründung zu Nr. 13 verwiesen.

Zu Nr. 3

Aufgrund der aktuellen Corona-Virus-Pandemie-Situation wird von den Vorgaben der Stundentafel sowie für die berufspraktische Ausbildung abgewichen und werden für die Block- und Begleitpraktika Neuregelungen geschaffen.

Zu Nr. 4

Die Regelungen für die berufspraktische Ausbildung werden mit diesem neuen Absatz an die aktuelle Pandemie-Situation angepasst.

Zu Nr. 5

Es ist davon auszugehen, dass in den einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht in allen Fächern die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht werden können. Daher werden die Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen an die Einschränkung des Präsenzunterrichts angepasst.

Zu Nr. 6 und 7

Aufgrund der besonderen Umstände wird festgelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, auch wenn Minderleistungen vorhanden sind. Zugleich wird im Folgeparagraf die Regelung für den freiwilligen Rücktritt angepasst.

Zu Nr. 8

Der praktische Prüfungsteil (dazu Nr. 13) wird aus Gründen des Infektionsschutzes in diesem Schuljahr nicht durchgeführt.

Zu Nr. 9

Die Prüfungsausschüsse werden für die Dauer der Corona-Virus-Pandemie nicht überall zu den gewohnten Sitzungen in Präsenzform zusammentreten können. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, werden als Option auch elektronische Zusammenkünfte zugelassen.

Zu Nr. 10

In der aktuellen Situation erstrecken sich die notwendigen Informationen für die Schülerinnen und Schüler auch auf das Hygienekonzept.

Zu Nr. 11

Für die Regelung des Abs. 4 wird auf die Begründung zu Nr. 13 verwiesen. Die Bestimmung im Abs. 6 eröffnet die Möglichkeit, den Prüfungsablauf an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

Zu Nr. 12

Da aufgrund der Einschränkung des Präsenzunterrichts nicht alle vorgesehenen Unterrichtsinhalte behandelt werden konnten, wird den Schulen die Möglichkeit eingeräumt, Prüfungsvorschläge zurückzuziehen und abzuwandeln.

Zu Nr. 13

Da die praktische Prüfung von einem engen Gruppenbezug ausgeht (Einzelprüfung im Rahmen einer Gruppenaufgabe), wird diese aus Infektionsschutzgründen für das aktuelle Schuljahr nicht Teil der Abschlussprüfung sein.

Zu Nr. 14

Die Regelung in Abs. 3 ist eine Folgeänderung zu Nr. 13. Die Ergänzung des Abs. 4 regelt die Zulassung zur Prüfung auch für die Fälle, in denen die berufspraktische Ausbildung aus Gründen, die aktuell die Schülerinnen und Schüler nicht zu vertreten haben, nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder abgeschlossen werden konnte.

Zu Nr. 15 und 16

Die Regelungen sind Folgeänderungen zu Nr. 13.

Zu Nr. 17

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschriften.

**Zu Art. 20 – Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung**Zu Nr. 1, 7 bis 13

Aufgrund der aktuellen Corona-Virus-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkung des Präsenzunterrichts ist es nicht möglich, die Prüfungen in der vorgesehenen Form und Umfang durchzuführen. Aus diesem Grund finden im Schuljahr 2019/2020 keine Prüfungen statt.

Zu Nr. 2

Die Sitzungen der Übergangskonferenzen werden für die Dauer der Corona-Virus-Pandemie nicht überall zu den gewohnten Sitzungen in Präsenzform zusammentreten können. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, werden als Option auch elektronische Zusammenkünfte zugelassen.

Zu Nr. 3

Aufgrund der aktuellen Corona-Virus-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkung des Präsenzunterrichts ist es nicht möglich, die vorgesehene Anzahl der Leistungsnachweise zu schreiben. Daher werden die Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen an die Einschränkung des Präsenzunterrichts angepasst.

Zu Nr. 4

Aufgrund der Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Virus-Pandemie können die vorgesehen betrieblichen Praktika nicht im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden. Daher werden abweichende Regelungen getroffen, mit denen auf die aktuelle Pandemie-Situation reagiert wird.

Ebenfalls können nicht die in der geltenden Stundentafel festgelegten Vorgaben umgesetzt werden. Daher werden durch diese Regelung entsprechende Abweichungen ermöglicht.

Zu Nr. 5

Die aktuelle Corona-Virus-Pandemie hat auch Auswirkungen auf den berufsbildenden Lernbereich. Daher ist für das aktuelle und das kommende Schuljahr eine Ausgleichsregelung für die Fälle getroffen, in denen der erforderliche Vermittlungsumfang des Qualifizierungsbausteins nicht erreicht wird.

Zu Nr. 6, 14 bis 17

Da aufgrund der Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Virus-Pandemie die Prüfungen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können, müssen auch die Regelungen für die Zeugnisse und Zuerkennung der Abschlüsse entsprechend angepasst werden, um den Schülerinnen und Schülern weiterhin die Möglichkeit zu geben, die vorgesehen Abschlüsse zu erlangen.



Zu Nr. 18

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschriften.

**Zu Art. 21 – Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse**Zu Nr. 1 bis 7

Die Änderungen der Verordnung in den sieben Paragraphen ermöglichen es, aufgrund der aktuellen Corona-Virus-Pandemie die Wahlen einzelner Organe der Elternvertretung oder die Wahlen der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats in einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten optional ganz oder teilweise als Briefwahl durchzuführen.

Zu Nr. 8

In der bestehenden Außerkrafttretensregelung wird neu das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschriften geregelt.

**Zu Art. 22 – Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I**Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 2

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen des Präsenzunterrichts können die Regelungen für die Stundentafel für die Primarstufe und die Sekundarstufe I nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund erfolgt in der Verordnung eine entsprechende Öffnung der Vorgaben.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschrift.

**Zu Art. 23 – Änderungen der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5.

Zu Nr. 2

Für die Einstellung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst ist grundsätzlich ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich, das aber aufgrund der Belastung der Gesundheitsämter aktuell nicht zu bekommen ist. Auf der Basis von Verwaltungsvereinbarungen des Landes mit anderen medizinischen Einrichtungen ist es mit dieser Verordnungsänderung Bewerberinnen und Bewerbern möglich, gleichwertige Bescheinigungen zu bekommen.

Zu Nr. 3

Die Ausbilderinnen oder Ausbilder besuchen grundsätzlich zweimal in jedem Modul den Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, um die Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit festzustellen. Soweit der Präsenzunterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht oder nur eingeschränkt stattfindet, fehlt es vielerorts an Gelegenheiten zu Unterrichtsbesuchen. Daher wird die Möglichkeit eröffnet, praktische Unterrichtsbesuche durch die Erörterung eines von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstellten Unterrichtsentwurfs zu ersetzen. Dies gilt darüber hinaus für die Fälle, in denen ein Modul auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage nicht bestanden wurde mit der Maßgabe, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Option hat, zwischen dem seitherigen normierten Regelfall oder dem vereinfachten Verfahren zu wählen, mit dem auf die Corona-Virus-Pandemie reagiert wird.

Zu Nr. 4

Sollte im ersten Prüfungsversuch die Prüfung nicht bestanden worden sein, hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei der Wiederholungsprüfung nach § 51 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes die Wahlmöglichkeit, ob die Wiederholungsprüfung nach diesen Regelungen durchgeführt werden soll oder, sofern der Unterrichtsbetrieb es zulässt, mit Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes mit Lerngruppen durchgeführt werden soll.

#### Zu Nr. 5

Im Rahmen des besonderen Verfahrens zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation bereitet der eingeschränkte Unterrichtsbetrieb infolge der Corona-Virus-Pandemie die gleichen Probleme wie im Vorbereitungsdienst. Die Möglichkeit, Prüfungslehrproben durch die Anfertigung und Erörterung von Unterrichtsentwürfen zu ersetzen, ist daher auch den Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen dieses Verfahrens einzuräumen.

#### Zu Nr. 6

Die in Nr. 1 bis 3 vorgenommenen Änderungen dienen der Bewältigung von vorübergehenden Problemen, die während der Corona-Pandemie im Rahmen der Lehrebildung auftreten. Ihre Geltungsdauer wird daher durch Nr. 4 auf den Zeitraum bis zum 31. März 2021 begrenzt.

### **Zu Art. 24 – Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen**

#### Zu Nr. 1 und 4

Die Vorschriften regeln das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Pandemie angefügten Vorschriften.

#### Zu Nr. 2

Förderausschüsse werden nicht überall zu den gewohnten Sitzungen in Präsenzform zusammen-treten können. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, müssen als Option auch elektronische Zusammenkünfte zugelassen werden.

#### Zu Nr. 3

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die Projektprüfung nicht teamorientiert durchgeführt. Grundsätzlich bleibt aber die Form der Projektprüfung erhalten.

### **Zu Art. 25 – Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene**

#### Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 7.

#### Zu Nr. 2

Die Unterbrechung des Schulbetriebes im zweiten Schulhalbjahr erfordert eine Klarstellung hinsichtlich des individuellen Beurteilungszeitraumes.

#### Zu Nr. 3

Die Vorschrift regelt das Verfahren eines Abweichens von der Anzahl der Leistungsnachweise, wenn infolge der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht oder infolge Unterrichts, der nicht nach Maßgabe der Stundentafeln erteilt wird, nicht alle schriftlichen Leistungsnachweise gefertigt werden können.

#### Zu Nr. 4

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen des Präsenzunterrichts können die Regelungen für die Stundentafel und die Wochenstundenzahl für die Abendhauptschule nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund erfolgt in der Verordnung eine entsprechende Öffnung der Vorgaben.

#### Zu Nr. 5

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen des Präsenzunterrichts können die Regelungen für die Stundentafel und die Wochenstundenzahl für die Abendrealschule nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund erfolgt in der Verordnung eine entsprechende Öffnung der Vorgaben.

#### Zu Nr. 6

Die Vorschrift gestaltet die Versetzungsregelungen des § 75 HSchG näher aus und ist wegen der dort erfolgten Änderung anzupassen.

#### Zu Nr. 7

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der als vorübergehende Regelung zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie angefügten Vorschriften.

### **Zu Art. 26 – Zuständigkeitsvorbehalt**

Die Vorschrift erlaubt es, die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen künftig wieder durch Verordnungsrecht untergesetzlich zu ändern.

**Zu Art. 27 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie ein gestaffeltes Außerkrafttreten des Art. 1. Das Außerkrafttreten der übrigen Artikel ist in den jeweiligen Artikeln selbst geregelt.

Wiesbaden, 19. Mai 2020

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**